

Metall-Arbeiter-Zeitung

Organ für die Interessen der Metallarbeiter.

Publikations-Organ des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes und der Allgem. Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter.

Erscheint wöchentlich Samstags.

Abonnementspreis pro Quartal 80 J.

Zu beziehen durch alle Post-Anstalten.

Nürnberg, 27. Juli 1901.

Inserate die dreispaltige Petitzelle oder deren Raum 50 J.

Redaktion und Expedition:

Nürnberg, Dampfabtriebsstr. 2.

Inhalt: Zum 10jährigen Bestehen des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes. — Aus den Jahresberichten der hessischen Fabrikinspektoren. (Schluß). — Die Gewerkschaftsbewegung der Eisen- und Metallarbeiter Norwegens. — Ueber Dividendenrückstellungen. — Das Schiedsgericht über die Hamburger Affordmänner. — Mitteilungen aus der Metallindustrie. — D. M.-B.: Bekanntmachung des Vorstandes. — Korrespondenzen. — Eine wichtige Bekanntmachung für Rentenempfänger. — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890. — Technisches. — Rundschau. — Aus anderen Berufen etc.

zur Aufgabe stellen, den Arbeitern das Koalitionsrecht unmöglich zu machen und durch Verbreitung von schwarzen Listen und gekennzeichneten Zeugnissen den organisierten Arbeitern die Existenz erschweren.

Insbepondere protestirt der Kongress gegen den Geheimbund der Berliner Metallindustriellen und spricht sein Bedauern aus über die Theilnahme der Behörden an diesem unzweifelhaft ungesetzlichen Unternehmen.

Den Kampf gegen das Unternehmertum und die Behörden, die häufig in der taktlosesten Weise den Unternehmern ihre ganze Unterstützung liehen, als wenn Arbeiter nicht auch Staatsbürger wären, hat der Verband in den 10 Jahren seines Bestehens nicht nur mit Nachdruck, sondern auch mit Erfolg geführt.

Der wöchentliche Beitrag wurde von dem Gründungskongress für männliche Mitglieder auf 15 Pfg., für weibliche auf 5 Pfg. festgesetzt. Unter dem Datum des 22. Juni erschien in der Deutschen Metallarbeiterzeitung ein Aufruf an die deutschen Metallarbeiter zum Beitritt in den Verband. Bis Ende September 1891 hatten sich aus übergetretenen Lokalvereinen 180 Verwaltungsstellen gebildet. Am 1. Oktober folgte der Uebertritt des Verbandes der deutschen Mechaniker. Wir wollen hier auf die zu gleicher Zeit unter der Leitung des Reichstagsabgeordneten Th. Schwarz inszenirte Formerbewegung nicht näher eingehen, ist doch die Zeit nicht mehr fern, wo die große Mehrzahl der Former dem D. M.-B. angehören wird.

27,000 Mitglieder in 318 Verwaltungsstellen wurden im Februar 1892 gezählt. Das war ein erfreuliches Wachstum, doch die Kassenzustände waren schlecht. Die höchste Summe war beansprucht durch das Meisgeld. Lag schon die Gründung im Beginn des wirtschaftlichen Niedergangs, so brachte das Jahr 1892 eine weitere wirtschaftliche Depression, die besonders empfindlich die Metallindustrie traf. Die niedergehende Konjunktur spiegelte sich begreiflicher Weise auf der ersten Generalversammlung des D. M.-B., die Ostern 1893 in Altenburg tagte, gar deutlich wieder. Doch die Entwicklung des Verbandes vollzog sich weiter, wenn auch nur langsam. Auf der zweiten Generalversammlung (Ostern 1895 zu Magdeburg) wurden in 392 Verwaltungsstellen — einschließlich der Vertrauensmänner in Sachsen, die vom Vorstand ernannt worden, jedoch als selbstständige Verwaltungen nicht zählten — 33,500 Mitglieder gezählt. Die Klassenverhältnisse hatten sich allerdings noch nicht gebessert, denn trotz der einschneidenden Bestimmungen die auf der Altenburger Generalversammlung getroffen worden waren, hatte eine bedeutend größere Summe an Meisgeld (34 Prozent der Gesamtentnahme) ausbezahlt werden müssen, — der beste Beweis, wie schlecht es um den Geschäftsgang in der Metallindustrie in den Jahren 1893/94 bestellt war.

Die zweite Generalversammlung erhöhte die wöchentlichen Beiträge der männlichen Mitglieder von 15 auf 20 Pfg. unter Wegfall aller Extrabeiträge, die der weiblichen Mitglieder wurden auf 5 Pfg. belassen. Durch die Beitragserhöhung besserten sich auch die Geldverhältnisse der Organisation, trotzdem ein kleiner Rückgang der Mitgliederzahl zu verzeichnen war. Die Jahre 1895 und 1896 brachten eine erfreuliche Aufwärtsbewegung der Konjunktur, was durch bedeutenden Mitgliederzuwachs zum Ausdruck kam. Der Ruch der Kollegen war gehoben und auf der dritten Generalversammlung (Ostern 1897, Braunschweig) wurde ernstlich an die Einführung der Arbeitslosenunterstützung gedacht, um die jahrelang erbitterte Kämpfe geführt waren. Aber es kam noch zu keiner Entscheidung. Auf dieser Generalversammlung vollzog sich auch der Uebertritt der Berliner Lokalorganisierten Metallarbeiter zum Verband, der viele sonstige vorhandene Sonderbestrebungen vollständig auslöste.

Die Geschäftslage, die eine dauernd gute geworden war, trug dazu bei, daß der Verband durch Meisgeld, Gemahregeltenunterstützung — die oft nur Arbeitslosenunterstützung war — etc. nicht mehr so sehr in Anspruch genommen wurde. Der Verband war daher in der Lage, alle Verbindlichkeiten zu erfüllen und einen kleinen Ueberschuß zinsbringend anzulegen.

Die stetig steigende Konjunktur hatte eine große Anzahl Lohnbewegungen im Gefolge, was zu einer schärferen Anwendung der Vereinsgesetze durch die Behörden führte; ebenso konnte eine verschärfte Anwendung der Strafgesetze bei Streikvergehen konstatiert werden. Ernstliche Befürchtungen mußten um das Koalitionsrecht gehegt werden, daß zwar den Arbeitern garantiert ist — auf dem Papier —, das aber in der Praxis von den Behörden ebenso wenig respektiert wurde, wie von den Unternehmern. Der bekannte Posadowsky-Erlaß vom 17. Dezember 1897 brachte eine ungeheure Aufregung unter den Arbeitern hervor, die sich noch steigerte, als aus dem Posadowskykurs ein Zuchthauskurs geworden war. Die Arbeiter sind mit dem Zuchthauskurs fertig geworden, doch noch immer müssen schwere Kämpfe um das Koalitionsrecht mit den Behörden und Unternehmern ausgefochten werden. Es ist hier nicht der Raum für eine Geschichte unserer Organisation, doch einen tiefen Blick in die Verhältnisse des Verbandes gewährt uns ein Ueberblick über Einnahmen und Ausgaben in den 10 Jahren des Bestehens unserer Organisation, sowie über die Zahl der Mitglieder an den Jahresabschlüssen.

Table with 3 columns: Year, Verwaltungsstellen, Mitglieder. Rows from 1891 to 1900.

Ueber die Klassenverhältnisse gibt nachstehende Aufstellung Aufschluß:

Table with 4 columns: Year, Vermögensstand am Ende des Jahres, Einnahmen mit Vermögensstand vom Vorjahre, Ausgaben. Rows from 1891 to 1900 and a Summa row.

Unter den Ausgaben waren für

Table with 6 columns: Year, Streik, Notstand, Meisgeld, Arbeitslosenunterstützung, Sachorgan. Rows from 1891 to 1900 and a Summa row.

* Einschließlich Streikunterstützung.

Zur Beachtung.

Zuzug ist fernzuhalten:

- von Aluminumschlagern nach Schwabach (Wilhelm Memmert) N.; von Feilenhauern nach Brandenburg a. Havel (Stabich), nach Hamburg und Garburg Str.; von Feingoldschlagern nach Dresden, Leipzig, Nürnberg (besonders von den Werkstätten von F. Diemer, Schwabacherstraße 41, Chr. Schmidt, obere Mentergasse 12, Friedr. Reimann, Tafelfeldstraße 34, Jean Schmigelbaum, Kühnertsgasse) N. und Schwabach (besonders von den Werkstätten M. Büttner, Junger, Polzberger, Böhm und Jgel); von Formern nach Fischerleben (Maschinenbau-A.-G.), nach Lollar; von Metallschlagern nach Ischhausen, Str.; von Schmieden nach Schönebeck a. E. (Ruip u. Beenen, Hufeisenfabrik), nach Zeitz (Kinderwagenfabrik von Saborsky); von Silberschlagern nach Schwabach (Christoph Meier).

Zum 10jährigen Bestehen des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes.

Vom 1. bis 6. Juni tagte im Jahre 1891 zu Frankfurt a. M. der Allgemeine Deutsche Metallarbeiterkongress und am 4. Juni gesonderte Kongresse der Klempner, Schlosser, Former, Feilenhauer und Mechaniker, auf welchen die entscheidenden Beschlüsse gefaßt wurden über die Gründung eines Metallarbeiterverbandes (Union). In der Nachmittagsitzung des 4. Juni wurde ein Antrag S. Herm:

„Der zu Frankfurt a. M. tagende Kongress der Metallarbeiter Deutschlands beschließt die Gründung einer allgemeinen Metallarbeiter-Union mit nach Lage der Verhältnisse zu errichtenden örtlichen Sektionsen“

in namentlicher Abstimmung mit 102 gegen 20 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen angenommen. Auf Antrag von Metzger-Hamburg wurde statt Union Verband gesetzt. Zum Sitz des Verbandes wurde Stuttgart bestimmt. Erster Vorsitzender wurde Jung-Schlingen, zweiter Vorsitzender G. Pfeifer-Stuttgart, Kassier: Goldbach-Leipzig und Sekretär A. Schick-Frankfurt a. M.

Auf Vorschlag von Segitz wurde beschloffen, den Verband am 1. August 1891 in Kraft treten zu lassen; somit werden es am 1. August 1901 zehn Jahre, daß der Deutsche Metallarbeiter-Verband besteht. Daß der Verband seine Hauptaufgabe in der Bekämpfung des Unternehmertums erblickte, das ging aus der zum 10. Punkt der Tagesordnung: „Die Maßnahmen der Unternehmer gegen die Arbeiterorganisationen“ einstimmig angenommenen Resolution hervor, die folgenden Wortlaut hat:

„Der in Frankfurt a. M. vom 1. bis 6. Juni abgehaltene Kongress der deutschen Metallarbeiter erhebt entschiedenen Protest gegen jene Organisationen der Unternehmer, welche gegen Gesetz und Recht es sich

Diese Zahlen geben das beste Bild der Leistungen des Verbandes. Welche schwere und langwierige Kämpfe in den 10 Jahren um die Verbesserungen der Lebenshaltung der Metallarbeiter geführt wurden, das zeigt uns die Summe, die an Streikunterstützung zur Auszahlung gelangte. Diese Ziffern legen auch gleichzeitig Zeugnis ab von dem Opfermut und der Solidarität der organisierten Metallarbeiter. Manche Niederlage erlitten wir im Kampfe mit den Behörden, den Stämmen und Rühmännern, doch viele Siege wurden erfochten. Auch aus den Niederlagen haben wir gelernt, das sollen die Scharfmacher noch oft genug erfahren. Groß und stark und in sich selbst gefestigt steht heute unsere Organisation da und auch in schweren Zeiten, wie jetzt die Zeit der Krise, kann der Bau nicht ernstlich gefährdet werden. So wie bisher, werden wir auch künftig gegen alle wirtschaftlich-politisch-reaktionären Maßnahmen ankämpfen und mannhaft unser Programm auch künftig verteidigen, uns selbst und dem Gemeinwohl zum Nutzen. Unsere Feinde sollen erkennen, daß wir zuletzt doch Sieger bleiben werden, trotz aller Niedertracht. Und wenn wir heute auch nicht gerade selbstzufrieden mit dem Geleisteten sind, so schauen wir doch froh in die Zukunft, die uns Tag für Tag unseren Idealen näher bringt, wenn auch unter schweren Opfern. Doch eines wissen wir: Hunderttausend Metallarbeiter geben sich am heutigen Tage das Versprechen, Sorge zu tragen, daß sich unsere Reihen verdoppeln und verdreifachen. Mit Siegeszuversicht treten wir in das zweite Jahrzehnt des Verbandes. Es wird uns viele Erfolge bringen, wenn unsere erprobten Kämpferschaaren allzeit auf dem Posten sind.

Aus den Jahresberichten der hessischen Fabrikinspektoren.

(Schluß.)

Zu viel und kaum berechtigtes Lob wird den Eisenwerken Girgenhain und Lollar zu Lollar für ihre Lehrlingsabteilungen in der Eisengießerei gespendet. Seit Juni 1900 besteht in derselben nämlich eine besondere Lehrlingsabteilung, in welcher 11 Lehrlinge unter Leitung eines „thätkräftigen Meisters“ unterwiesen und überwacht werden. „Es hat sich gezeigt, daß bei dieser Einrichtung die Lehrlinge, sofern sie einigermaßen befähigt sind, schon innerhalb weniger Monate sehr (1) leistungsfähig werden und ihre Arbeiten nach den üblichen Akkordföhen bezahlt erhalten können.“ Dieses Verfahren à la Schnellbleiche ist doch alles andere eher, als eine ideale Lehrlingsausbildung. Die jungen Leute können dabei angelernte Arbeiter, Heil- und Spezialarbeiter, aber keine gelernten Berufsarbeiter werden und man könnte daher offenbar mit größerem Rechte von einer planmäßig angelegten Auszubildung jugendlicher Arbeiter als von einer Berufslehre reden. Für diese Auffassung spricht ferner der Umstand, daß die jungen Leute im ersten Jahre 60 Pfg., im zweiten 80 Pfg. und im dritten 1 Mt. Tagelohn erhalten bei 10stündiger Arbeitszeit; im Akkordlohn verdienen sie nach dem Berichte nach sechsmonatlicher „Lehrzeit“ durchschnittlich 1,20 Mt. täglich. Mit den gesetzlichen Vertretern der Lehrlinge werden schriftliche Lehrverträge abgeschlossen. Die ersten vier Wochen gelten dann als Probezeit, während der das Lehrverhältnis von jeder Seite ohne Weiteres gelöst werden kann. Bei jeder Lehrlingsabteilung wird dem Lehrling von dem verdienten Lohn 10 bis 15 Proz. einbehalten und zinslos angelegt. Nach Ablauf der Lehrzeit erhält der Lehrling die ganze einbehaltenen Summe nebst Zinsen zurück. Zufallend ist die weitere Bestimmung, wonach die Lehrlinge die Zeit von Strafbüssen, wenn solche mehr als 6 Wochen dauern, als Lehrzeit nachholen müssen.

Auch die Wagenreparaturwerkstätte der preussisch-hessischen Eisenbahnen in Darmstadt hat eine besondere Lehrwerkstätte, in welcher Lehrlinge während zwei Jahren von einem Lehrmeister unterwiesen werden. Diese Lehrwerkstätte, von den übrigen Werkstätten getrennt, mit Werkzeugen, Drehbänken, Werkstätten usw. ausgestattet, auch gehört dazu eine besondere Schmiede. Die Lehrwerkstätte bietet Raum für 22 Lehrlinge; zur Zeit der Revision des Aufsichtsberechnen waren 17 Lehrlinge beschäftigt. Man erhält den Eindruck, daß diese Lehrwerkstätte besser ihrem Zweck entspricht und es wäre daher ein lausliches Bericht eines dortigen Kollegen über diese Einrichtung sehr begrüßenswert.

Bezüglich der sozialisteneindringenden Lohnbänder für minderjährige Arbeiter äußert sich die hessische Fabrikinspektion in Uebereinstimmung mit anderen Inspektionen dahin, daß die Unternehmer davon sehr wenig erbaut sind und einige davon sich sogar dahin ausgesprochen haben, daß durch die Einführung dieser Lohnbänder eher eine Abnahme der Arbeitsleistung eines Teiles ihrer Arbeiter eintreten würde. Letztere arbeiten im Akkordlohn, beschließen sich allmählich etwas Geld für ihre Bedürfnisse, auch um es auf die Sparkasse zu tragen, ohne Rücksicht auf die Kern zurück, besonders wenn diese in den letzten Jahren den ganzen Wochenverdienst abver-

langten. Müßten nunmehr die jungen Leute das Lohnzahlungsbuch vorgehen und alles Geld abliefern, so wäre eine Erlahmung ihres Eifers und Fleißes die nothgedrungene Folge.“ In dieser Erklärung von Unternehmerseite liegt eine vorwandige und vernünftige Beurteilung der Stumm-Hipe'schen Lohnbücher und zugleich enthält sie geradezu ein Ehrengewiß für die von den Scharfmachern und anderen Arbeiterfeinden so viel und gemein verleumdete proletarische Jugend.

Bemerkenswerte Mitteilungen werden über die Arbeitszeitverhältnisse gemacht. Darnach haben im Mainzer Aufsichtsbezirk von den 147 Fabriken mit Arbeiterinnen 73 gleich 50 Proz. den Zehnstundentag, 13 Fabriken die 10½ und 17 die 11stündige Arbeitszeit, während die übrigen 44 Fabriken (30 Proz.) eine Arbeitszeit von weniger als 10 Stunden haben und zwar 16 die 9½, 20 die 9- und 8 die 8½stündige Arbeitszeit. An einem Falle wird gezeigt, welchen wohlthätigen Einfluß zu Gunsten der Arbeiter ein einseitigvallet Aufsichtsbemühen ausüben kann. Es gelang nämlich dem Mainzer Aufsichtsbemühen, den Besitzer einer Gasenfallurichterei zu veranlassen, an Stelle der eifständigen die zehnstündige Arbeitszeit einzuführen, nachdem sich auch die Arbeiterinnen dem Gewerbeinspektor gegenüber auf seine vorherige Anfrage damit einverstanden erklärt hatten. Dagegen scheiterten die Bemühungen desselben Beamten zur Herbeiführung der gleichen Arbeitszeitreduktion in einer Pumpenfabrik, trotzdem sich die Arbeiterinnen über die lange Arbeitszeit beklagten und auch der Arzt einen nachteiligen Einfluß derselben auf die Gesundheit der Arbeiterinnen festgestellt hatte. Wären die Arbeiterinnen organisiert, so würden sie wohl den brutalen, rücksichtslosen Ausbeuter zur Einführung des Zehnstundentages zwingen können.

Im Aufsichtsbereich Darmstadt ist von dem Gewerbeinspektor die Beobachtung gemacht worden, daß in den von den Hauptmittelpunkten der Industrie und den wichtigeren Eisenbahnlinien abgelegenen Gegenden nach alter Gewohnheit verhältnismäßig längere Arbeitszeit üblich ist. So findet man dort in der Maschinenindustrie fast nur die 11stündige Arbeitszeit. Interessant findet auch der Aufsichtsbemühen die Thatsache, daß in den von auswärtigen großstädtischen Unternehmern in den abseits gelegenen Gegenden errichteten Anlagen die 10stündige Arbeitszeit eingeführt wird, diese Unternehmer also fortschrittlicher und geschult sind, als die „Hinterwälder“. Auch der Darmstädter Beamte machte in Betrieben mit harter und anstrengender Arbeit den Versuch, die Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden zu reduzieren, er stieß aber damit auf Widerstand, der „mit den hohen Anlagekosten, die getilgt werden müßten und eine mögliche Ausnutzung der Fabrikanlage erforderlich“, begründet wurde. Bei solchen rücksichtslosen und einseitigen Unternehmern gilt eben noch immer als Dogma, daß lange Arbeitszeit eine größere, längere Arbeitszeit eine kleinere Produktionsmenge ergibt, das durch die Erfahrung schon längst über den Haufen gerannt wurde.

Der Darmstädter Beamte gibt sodann eine nach Industriezweigen geordnete Uebersicht über die Dauer der tägl. Arbeitszeit, wonach in der Metallindustrie 18 Betriebe die 10-, 2 die 10½, 8 die 11- und 1 die 11½stündige Arbeitszeit haben, in der Maschinenindustrie 10 die 9-, 28 die 10-, 2 die 10½, 27 die 11- und 4 die 12½stündige Arbeitszeit. Darnach sind die Betriebe mit mehr als 10stündiger Arbeitszeit in der Minderezahl, aber sie machen doch noch immer eine ansehnliche Zahl aus, so daß hier die Einführung der kürzeren Arbeitszeit dringend wünschenswert erscheint.

In den beiden Aufsichtsbezirken bestehen folgende Arbeitszeitverhältnisse:

Stunden	Darmstadt	Mainz
8	1	—
8½	—	3
9	33	36
9½	15	30
10	243	244
10½	8	—
11	304	171
11½	9	15
12	53	88
13-14	6	23

Eine tägliche Arbeitszeit bis zu 10 Stunden besteht demnach in 605 Fabriken, eine solche von über 10 Stunden in 632 Fabriken. Die längste Arbeitszeit ist gewöhnlich in den Getreidemöhlen, Branereien und Ziegeleien, die kürzeste in Knopfabriken. Der eine Achtstundentrieb gehört der Kammgarnindustrie an. Außerdem besteht noch die Achtstunde nicht in den Gabeln von Mainz und Offenbach.

Aus Mangel an Arbeit mußte im Monat Mai in drei Metallwarenfabriken des Offenbacher Bezirkes die tägliche Arbeitszeit um eine Stunde gekürzt werden. Eine elektrotechnische Werkstätte in Darmstadt mit 80 Arbeitern führte verhältnismäßig in Uebereinstimmung mit den Arbeitern die 10stündige Arbeitszeit seit der 10stündigen ein. Die Arbeit beginnt um 7½ Uhr Morgens und endet nach einer 10stündigen Mittagspause um 5 Uhr Nachmittags; die jugendlichen Arbeiter haben den Achtstundentag. Für den Fall, daß dieser Versuch zur Zufriedenheit der Arbeiter und der Unternehmer ausfällt, will eine Anzahl ähnlicher größerer Fabriken an demselben Platze in gleicher Weise die Arbeitszeit regeln.

Bezüglich der gegenseitigen Kündigung ist nach

mitgeteilt, daß eine Maschinenfabrik im Offenbacher Bezirk mit den Arbeitern durch die Arbeitsordnung vereinbart hat, daß während der ersten sechs Monate des Arbeitsverhältnisses die gesetzliche Kündigungsfrist wegfallen soll, so daß während dieser Zeit das Arbeitsverhältnis gegenseitig jeder Zeit aufgelöst werden kann. Zu dieser auffälligen Neuerung mit der bedenklich langen Probezeit von 6 Monaten hat jedenfalls nur der Unternehmer die Initiative ergriffen, denn im Interesse der Arbeiter liegt sie doch sicher nicht.

Der Offenbacher Beamte theilt eine statistische Uebersicht über den Stand der Arbeiterorganisationen in Offenbach mit, die zusammen 4035 Mitglieder zählen. Die Metallarbeiter mit 559 Mitgliedern bilden demnach die zweitstärkste Gewerkschaft, die erste ist diejenige der Hülsenarbeiter mit 580 Mitgliedern. In der den Arbeiterorganisationen gewidmeten wohlwollenden Besprechung wird aus dem Siegener Kreise erwähnt, daß sich daselbst im Berichtsjahre die Arbeiter einer Glasfabrik zu einer Gewerkschaft zusammenschlossen und der Fabrikant sich über deren Einfluß auf die Arbeiter sehr lobend äußerte. Seit der Organisation seien die Leute ruhiger, höflicher, fleißiger und pünktlicher geworden und Montags werde nicht mehr blau gemacht. Dieses schöne Zeugnis aus Fabrikantenmund hat jetzt besonders großen Werth angesichts der abhässlichen Verfolgung der Organisation durch den Glaslonig Hebe in Mienburg und Schauenstein.

Noch häufiger viel zu wünschen übrig lassen nach dem Siegener Berichtstatter die Schutzvorrichtungen an Betriebs- und Arbeitsmaschinen, wenn sie nicht etwa gänzlich fehlen. Die größte Mehrzahl der Fabriken liefert die Maschinen eben zweckentsprechend und kümmert sich nicht darum, wie der Empfänger den behördlichen oder berufsgenossenschaftlichen Vorschriften nachzukommen vermag; er mag irgend einen Handwerker oder seine eigenen Leute damit betrauen, die nötigen Schutzvorrichtungen nachträglich anzubringen. Der Aufsichtsbemühen meint, den Maschinenfabrikanten liege eben an diesen Arbeiten nichts, aber es sei fast eine Zurechtweisung der Besteller, die glauben, „daß ihr gutes Geld ordnungsmäßige Maschinen zu erhalten, dann aber erfahren müssen, daß daran alle Schutzvorrichtungen fehlen.“ Der Beamte meint daher mit vollem Recht, daß unter diesen Umständen nicht allein diejenigen für die Betriebssicherheit verantwortlich gemacht werden sollten, sondern auch die Lieferanten der Maschinen, die doch in erster Linie schuldige sind. „Was auf nachträglich anzubringende Umwehungen ganzer Maschinen oder Maschinenkomplexe sollten alle Maschinen und Apparate von Haus aus mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen in möglichst gefälligen Formen und praktischer Ausführung versehen und geliefert werden.“ — Diese Forderung kann man nur unterstützen.

Der selbe Siegener Aufsichtsbemühen berichtet, daß die Entzündung der Eisengießereien im Allgemeinen noch ganz ungenügend sei. Die größeren, nicht mit dem Sandstrahlgebläse zu reinigenden Gußstücke müssen einzeln durch die Hand des Arbeiters gepulvt werden. Bei dieser Arbeit entwickelt sich ein schwarzer, schwerer Staub, namentlich beim Ausschlagen der Kerne, der die Arbeiter sehr belästigt. Ein Eisenwert verwendet Kerne, die aus quarzreichem Sand und einem Bindemittel von Öl und Harz hergestellt werden. Die Kerne werden nicht geschwärzt, erhalten keine Einlage von Draht und dergleichen, sondern werden nur in eisernen, ihrem Aeußeren entsprechenden Formen im Kerntrodenofen hart getrocknet. Nach dem Siegen lassen sich die Gußstücke durch einige Hammerschläge von den Kernen befreien, die als schwarzgeschamter Sand aus den Kernlöchern fast ohne Staubentwicklung leicht ausfließen. Die Gußstücke zeigen innen eine etwas rauhe, mit Graphit blank überzogene Fläche, aber keinen eingetramten Sand. Der Kernsand wird nach einmaliger Verwendung nicht wieder zu Kernen benutzt, sondern als Bauand verkauft. Das Verfahren ist theurer; in hygienischer Hinsicht haben jedoch die Kerne das Gute, daß sie in der Puherei erheblich zur Staubverminderung beitragen. Allerdings werden sie in der Hauptmasse nicht dieserhalb verwendet, sondern um Gußstücke zu erhalten, die innen möglichst sandfrei sind. Nicht angenehm wird von den Arbeitern jedoch auf der anderen Seite auch wieder empfunden, daß der Harz- und Ölzusatz dieser Kerne beim Siegen einen Dampf verbreitet, der noch übertrieben ist, als der sonst in Eisergießereien herrschende Dampf. Gute Lüftung und hohe Gießhallen vermindern diese Belästigung etwas. — Ueber solche Fragen könnten unsere Kollegen auch in den Versammlungen diskutieren und eventuell kurze Berichte über diese Diskussionen zur Belehrung in diesem Blatte beizubringen.

Die Gewerkschaftsbewegung der Eisen- und Metallarbeiter Norwegens.

Norwegen ist ein Land mit zirka 2,300,000 Einwohnern, von welchen zirka 27 Proz. Stadtbewohner sind. Die natürliche Beschaffenheit des Landes läßt es bei vielen und großen Wasserfälle wegen für ein Industrieland besonders geeignet erscheinen, und hat denn auch die Industrie in fast allen Branchen besonders in den letzten Jahren große und schnelle Fortschritte gemacht. Von den größeren Industriezweigen ist die Eisen- und Metallindustrie eine von den bedeutendsten. Gleichen

Ueber Dividendenschätzungen

läßt sich Richard Calwer in der Leipziger Volkszeitung also aus:

Für die Aktiengesellschaften, deren Geschäftsjahr am 30. Juni abschließt, werden, soweit ihre Aktien an Börsen gehandelt werden, Schätzungen über die zu verteilende Dividende bekannt gemacht, die kennen zu lernen, auch für Arbeiterkreise von Wert ist. Da in diesen Schätzungen der Einfluß der rückgängigen Konjunktur schon zum Ausdruck gelangt, so können wir aus ihnen entnehmen, in welchem Grade die Krise auf die Betriebsergebnisse in den verschiedenen Gewerben gewirkt hat. Daraus ergeben sich aber für die Lohnbewegung wichtige Fingerzeige, die freilich nicht einseitig und allem zur Richtschnur genommen werden dürfen. Denn einmal entsprechen die tatsächlich gezahlten Dividenden nicht immer den vorher angekindigten Schätzungen, sodann betreffen die Schätzungsziffern immer nur einen kleinen Theil der Produktion der verschiedenen Gewerbe. Unter diesem Vorbehalt ist aber die Beachtung der Dividendenschätzungen für die in der Gewerkschaftsbewegung stehenden Personen möglich.

Verhältnismäßig sehr hoch bleiben die Dividenden bei den großen, gut fundierten Betrieben im Bergbau und Hüttenbetrieb. Die reinen Bergwerke, d. h. diejenigen, die nicht zugleich Hüttenbetrieb und Bergbau in einem Unternehmen umfassen, schließen sogar durchschnittlich gleich gut ab wie im Vorjahre. Von den übrigen Bergwerken in Hütten zählen die größten Betriebe auch für 1900 bis 1901 noch glänzende Dividenden, so

Table with 3 columns: Name, 1900/1901, gegen 1899/1900. Rows include Bochumer Gußstahl, Bismarckhütte, Harpener Bergwerk, Königs- und Laurahütte.

Das sind noch Dividendenziffern, die dem höchsten Gipfel einer Hochkonjunktur alle Ehre machen würden. Wenn man die entsprechend hohen Lantzen an die Direktions- und Aufsichtsrathsmitglieder, die überaus hohen Abschreibungen mit berücksichtigt, so liegen bei den genannten und ähnlichen Gesellschaften geradezu noch glänzende Betriebsergebnisse vor. Wesentlich anders sieht es bei den mittleren und kleinen Betrieben aus. Hier zeigt sich ein wesentlich anderes Bild. Es verteilen voransichtlich Dividende:

Table with 3 columns: Name, 1900/1901, gegen 1899/1900. Rows include Saroper Walzwerk, Differdingen-Dannenbaum, Dortmund Unten, Düsseldorf Eisen- u. Draht-Industrie, Hagener Gußstahl, Hesper Eisen- und Stahlwerk, Sauchhammer, Mannsdt-Faconellen, Meppener Walzwerk.

Es handelt sich hier meist um Werke, die durch die Preispolitik der Rohstoffindustrie schwer geschädigt worden sind, bei denen außerdem der Rückgang des Konjunktur in den weiterverarbeitenden Industriezweigen Geschäftsgang und Verdienst nachtheilig beeinflusst hat. Die Geschäftsergebnisse in der Maschinenindustrie sind den Schätzungen zufolge besser, als nach den Beschäftigungsverhältnissen angenommen werden konnte: Schiffswerften, Lokomotivfabriken, auch sonstige Maschinenfabriken zahlen noch Dividenden, die von einer Ungunst der Zeiten für die Kapitalisten der Industriegeellschaften nichts merken lassen. Dabei ist gar nicht zu bestreiten, daß gerade in der Maschinenindustrie die Geschäftslage sich zusehends mehr und mehr verschlechtert. In manchen Centren der Maschinenindustrie herrscht augenblicklich geradezu Arbeitsnot, so z. B. in Chemnitz. Anfang Juli haben dort zahlreiche Arbeiterentlassungen stattgefunden; Zeitungsberichten zufolge sollen 2000 Arbeiter betroffen worden sein. Diese bittere Klage ist unglücklich. Hauptsache aber ist, daß der Geschäftsgang in der Maschinenindustrie völlig erlahmt ist. Einzelne Fabriken in Chemnitz haben den Betrieb gänzlich eingestellt, andere Betriebe werden diesem Beispiele folgen. Angesichts einer solchen Depression ist die Frage angebracht, ob die Verteilung der Betriebsergebnisse für das Jahr 1900 bis 1901 nicht in einer Weise zu erfolgen hätte, durch die, auch für Zeiten der Arbeitslosigkeit einigermaßen vorgesorgt würde. Das Mittel, die Arbeiter einfach auf die Straße zu setzen mag im Interesse des Kapitals liegen, aber nicht im Interesse der menschlichen Zukunft der Betriebe selbst. Auch in der Elektrotechnik-Industrie zeigen sich Überflüssigkeiten noch Dividenden verteilt, die mit dem schon seit längerer Zeit eingetretenen Rückgang nicht in Einklang zu bringen sind. Es ist gar nicht ersichtlich, warum jetzt, wo Geld wieder so billig geworden ist, von einer wohlhabenden Industrie ungenügend hohe Summen an das Kapital ausbezahlt werden sollen, anstatt durch solche Abschreibungen und Rücklagen die Zukunft der Betriebe selbst sicher zu stellen. Da werden aber, wo es halbwegs noch zu machen ist, Dividenden, so hoch wie möglich, ausgeschüttet. So verteilen:

Table with 3 columns: Name, 1900/1901, gegen 1899/1900. Rows include Accumulatorenfabrik Berlin, Allgemeine Elektricitäts-Gesellschaft, Berliner Elektricitäts-Werke.

Diejenigen Betriebe, die schon nach der kurzen Dauer der Krise sich heruntergewirtschaftet haben, verteilen natürlich 0 Dividende. In der Textilindustrie ist die Lage dauernd so schlecht, daß außer ganz vereinzelten Ausnahmen die Betriebsergebnisse zu gering sind, um daraus noch nennenswerte Dividenden bezahlen zu können. Es verteilen:

Table with 3 columns: Name, 1900/1901, gegen 1899/1900. Rows include Berliner Jute-Spinnerei, Braunschweiger Jute, Elbinger Leinen-Industrie, Englische Wollwaaren-Manufaktur, Falkensteiner Gardinen, Gladbacher Baumwoll-Manufaktur, Gladbacher Woll-Industrie, Mechanische Buntweberei Göttingen.

Trotz der im Jahre 1901 sich steigenden Ausführtätigkeit arbeitet das Textilgewerbe unter einer Ueberproduktion und Konkurrenz, die nicht nur die Preise, sondern auch allmählich die Qualität der Waaren selbst in bedeutendem Grade herabdrückt. Von einer vollen und dauernden Beschäftigung ist für die deutschen Textilarbeiter schon seit einer Reihe von Jahren keine Rede mehr. Die Aussichten werden auch keineswegs lichter, sondern trüber. Wie ganz anders sieht es da im Brauergewerbe aus! Hier macht sich, soweit wenigstens die großen Brauereien in Frage kommen, noch kein Symptom des Niedergangs geltend; die Dividendenziffern, die schon bisher recht hohe waren, bewegen sich auch für 1900—1901 noch in aufsteigender Linie. Und wenn nicht alle Anzeichen trügen, wenn das Sommerwetter zu einer starken Steigerung des Durstes führt, dann haben die großen Betriebe in der Brauerei noch ein weiteres Gewinnbringen des Jahr in Aussicht.

Für alle anderen Gewerbe läßt sich aus den vorliegenden Schätzungen gar nichts entnehmen, da immer nur für jedes einzelne Gewerbe ein paar Betriebe in Betracht kommen. Ganz allgemein kann aber festgestellt werden, daß Rückgänge der Dividendenziffern eingetreten sind, die aber nützlich erhellend sind. Die immer noch hohen Dividenden der Industriegeellschaften für das Jahr 1900—1901 stehen in starkem Kontrast zu den Beschäftigungs- und Lohnverhältnissen der Arbeiter in der nämlichen Periode. Betriebsbeschränkungen, Zeiten der Arbeitslosigkeit, Herabsetzung der Lohnsätze haben in zahlreichen Betrieben der angeführten Gewerbe den Verdienst der Arbeiter stark gesunken und schon unter das durchschnittliche Niveau der letzten sechs Jahre herabgedrückt, während das Industriekapital noch eine Verzinsung erfährt, die weit über dem normalen Zinsfuß stehend, die Ertragsrisse der ersten Jahre des letzten Aufschwungs erheblich übersteigt.

Das Schiedsgericht über die Hamburger Akkordmurer.

Am 11. Juni d. J. beschloß eine Mitglieder-Versammlung des sozialdemokratischen Vereins in Wandstedt und am 18. Juni auf Antrag v. Elm eine kombinierte Mitglieder-Versammlung der drei sozialdemokratischen Vereine Hamburgs beim Parteivorstande den Ausschluß der vom Zentralverband der Murer als Streikbrecher bezeichneten Personen zu beantragen. Es wurde dem Parteivorstande darauf eine Liste von 103 Mureern überreicht, die auf gesperrten Bauten gearbeitet haben sollen. Von diesen 103 sind 42 Mitglieder der drei Hamburger Parteivereine. Vom Wandstedter Verein wurden außerdem 8 Mitglieder genannt, so daß sich der Ausschlußantrag auf 50 Personen erhebt.

Das Schiedsgericht, bestehend aus den Genossen L. Grünwaldt, R. Hoffmann, J. Evers als Vertreter der drei hamburgischen Vereine und dem Genossen Moskitzki für Wandstedt, sowie den Genossen S. Dörfel, L. Rendholt, B. Sind und F. Vieh als Vertreter der Angeklagten und dem Genossen Auer als Vorsitzenden hat am 15. Juli in Hamburg gelagt.

Anßerdem waren noch als Sachwalter der Antragsteller die Genossen Poplow, Kober und Wittmann, und als Sachwalter der Angeklagten die Genossen Wargfeldt, Gatz und Stüben aufgetreten.

Zur Begründung des Ausschlußantrages wird in einer dem Gericht vorgelegenen Schrift ausgeführt:

Im vorigen Jahre wurde zwischen der hiesigen „Akkordmurer“ (Arbeitsorganisation) und der Murerorganisation eine Tarifvereinbarung getroffen, welche die Akkordarbeit ausschloß. Die Murer haben sich in drei Verhandlungen mit diesem Tarif beschäftigt und demselben zugestimmt. Ein kleiner Theil hat sich diesem Beschluß nicht gefügt und arbeitete im Akkord weiter. Der Zentral-Verband der Murer hat darauf über die Bauten, wo im Akkord gearbeitet wurde, die Sperre verhängt und die betreffenden Mitglieder ausgeschlossen. Die Angeklagten haben dann eine selbstständige Organisation — „Freie Vereinigung“ — gegründet und sollen den Beschluß gefügt haben, an allen Bauten die Arbeit aufzunehmen, wo der Zentral-Verband die Sperre verhängt. Die „Freie Vereinigung“ soll 200 Mitglieder zählen. In einem Schriftstück der Angeklagten, das an den Parteivorstand gerichtet war, heißt es:

„Für Murer aller vom Ausschluß Betroffenen kann es nicht sein, daß sich keiner diesem schleichenden Vorgehen nicht im Gegentheil sehr viel daran gelegen, einer Partei anzugehören, deren Fahne wir schon größtenteils während der ganzen Dauer des Sozialistengesetzes und bis heute hochgehalten haben.“

„Ueber die Lohn- oder Akkordarbeit stehen wir bis heute, bei der hier üblichen Intensivität im Tagelohn, auf dem Standpunkt der Akkordarbeit. Einige Kollegen sind

aus dem Verband der Maurer ausgeschlossen worden und deshalb alle übrigen freiwillig ausgetreten.

Schließen wir nun mit dem Arbeitgeber Akkord ab, dann verhängt der Zentral-Verband über den betreffenden Bau die Sperre und bezeichnet dann diejenigen von uns, die nach den Akkordbedingungen weiter arbeiten, als Streik- oder Sperrbrecher.

Die beiden Parteien kamen vor dem Schiedsgericht in langer und er schöpfender Debatte zum Worte.

Ehe sich das Schiedsgericht zur Fällung des Schiedspruches zurückzog, stellte der Vorsitzende auf Grund der stattgefundenen Debatten und der vorliegenden Beweismittel fest, daß die Anschuldigung sich auf folgende Punkte läßt:

1. Der Ausschluß einer Anzahl Akkordmurer aus dem Verbands sei erfolgt, weil von denselben, trotzdem zugehörigen Vertretern der Hamburger Maurer und Zimmerer einer- und der Innung andererseits neben Festsetzungen bezüglich der Arbeitszeit und des Stundenlohnes nur Arbeit im Tagelohn abgemacht war und trotz wiederholter Verwarnung mit guten Worten Arbeiten im Akkord ausgeführt wurden.

2. Es haben weiter die Akkordarbeiter auf gesperrten Bauten nicht nur Maurerarbeiten, sondern sogar Zimmerarbeiten verrichtet. Sie haben nach unwidersprochen gebliebenen Berichten bürgerlicher Blätter damit gepöhl, daß sie stark genug seien, jede Sperre illusorisch zu machen und sie haben beschloffen, sich den Unternehmern in allen Fällen zur Verfügung zu stellen.

Diesen Anschuldigungen gegenüber wurde von den Akkordarbeitern geltend gemacht:

1. Es ist richtig, daß die in der „Freien Vereinigung“ vereinigten Akkordarbeiter die Bestimmung des § 1 der Tarifvereinbarung für das Baugewerbe, wonach nur Arbeit im Tagelohn zugelassen werden soll, nicht anerkennen.

2. Gegenüber den weiteren Anschuldigungen und der Berufung auf Berichte bürgerlicher Blätter wurden Auszüge aus dem Protokollbuche (welches dem Schiedsgerichte vorlag), der Sitzungen der „Freien Vereinigung“ vorgelegt, die den wahren Sachverhalt wiedergeben sollen und mit denen sich auch die mündlichen Ausführungen der Redner deckten. Diese Auszüge lauten:

Beschluß vom 30. Oktober 1900.

Wir werden in jeder Beziehung uns eingehend erkundigen über den Grund der Sperre, werden in erster Linie, wo es sich um Lohnreduzierung oder Arbeitsverlängerung handelt, sowie in Folge schlechter Behandlung unter keinen Umständen die Arbeit aufnehmen — dagegen wo es sich um Einführung von Akkord sowie Weigerung anderer Maurer, mit den Mitgliedern der „Freien Vereinigung“ zusammen zu arbeiten, handelt, jeder Zeit die Arbeitsstellen besetzen; wir werden weiter auf Bauten, wo wir in der Mehrheit sind, nicht verlangen, daß Mitglieder des Zentral-Verbandes sich uns anschließen, sondern wollen es jedem überlassen, nach seiner eigenen Ueberzeugung zu handeln.

Beschluß vom 14. Mai 1901.

Es wird mitgeteilt, daß die Verbandszellen und Zimmerer die Arbeit beim Bau des Herrn Baumgarten eingestellt haben, um nicht mit den Mitgliedern der „Freien Vereinigung“ zusammen zu arbeiten. Dieses wurde einer scharfen Kritik unterzogen und die Mitglieder aufgefordert, weil es sich um unsere Vernichtung handelt, die Baustelle zu besetzen.

Gegen die vorstehende Fiktion der Anlagepunkte und die dagegen geltend gemachten Verteidigungsgründe wurden Einwendungen von keiner Seite erhoben.

Zu den nun folgenden Verhandlungen des Schiedsgerichts wurde zunächst der Vorschlag gemacht, ehe man in die Entscheidung über die strittige Frage einträte, einen Vorschlag zur Verständigung beider streitenden Theile zu machen. Dieser Vorschlag fand einstimmige Annahme und einigte sich das Schiedsgericht über nachstehenden Vergleichsvorschlag:

1. Bis zum 1. September d. J. steht der Ausführung von Akkordarbeit nichts im Wege und sind diesbezüglich eingegangene Verpflichtungen zu erfüllen, ohne daß Vorwürfe daraus hergeleitet werden dürfen.

2. Die Akkordmurer verpflichten sich, keine Akkordaufträge zu übernehmen, deren Erledigung sich über den 1. September d. J. hinausziehen würde.

3. Die Vertreter des Zentral-Verbandes treten vor Abschluß eines neuen Tarifvertrages gemeinsam mit den Vertretern der Akkordmurer (Freie Vereinigung) in eine ernste Prüfung der Frage der Akkordarbeit ein.

4. Die Verhandlungen über den neuen Tarifvertrag sind gemeinsam von Vertretern beider Organisationen mit den Unternehmern zu führen.

5. Die Akkordmurer (Freie Vereinigung) verpflichten sich, nach getroffener Verständigung über den neuen Tarifvertrag, ihre Sonderorganisation aufzulösen und dem Zentralverbande beizutreten.

Der vorstehende Vorschlag wurde nach Wiederöffnung der Sitzung zur Kenntnis der beiden Parteien gebracht und dieselben angefordert, sich unter sich zu einigen und dann das Ergebnis ihrer Besprechung mitzutheilen.

Beide Parteien erklärten zwar prinzipiell ihr Einverständnis mit einem Vergleich, hatten aber gegen den gemachten Vorschlag Einwendungen im einzelnen, so daß der Vorschlag als gescheitert angesehen wurde. Dem Schiedsgericht, das nunmehr in die Beratung eintrat, wurde zunächst folgende Frage gestellt:

1. Stellt sich eine ehrlose Handlung im Sinne des § 2 des Organisationsstatuts der Partei?

Diese Frage wurde vom Schiedsgericht einstimmig mit Ja beantwortet.

Ebenso einstimmig wurde aber anerkannt, daß der Partei und ihren Organen das Recht vorbehalten bleiben sollte, als selbständige Organisation in jedem einzelnen

Falle die Frage zu prüfen, ob ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 2 des Organisationsstatuts vorliegt?

Die Partei kann in der Frage über die Zugehörigkeit der einzelnen Genossen auf das Recht selbständiger Prüfung im einzelnen Falle nicht verzichten und kann inwieweit von vornherein Beschlüsse und Entscheidungen anderer Organisationen als für sich bindend anerkennen.

Das gleiche Recht steht natürlich auch allen andren in Betracht kommenden Arbeiterorganisationen zu.

Die zweite Frage lautete:

Liegt in dem Verhalten der Akkordmurer ein Streik- oder Sperrbruch vor und haben sich die fünfzig namhaft gemachten Mitglieder der vier Parteibereine in Hamburg und Wandsbeck desselben mit schuldig gemacht?

Beschluß des Schiedsgerichts:

Einstimmig: Nein!

Aus den gepflogenen Verhandlungen, sowie den beigebrachten sonstigen Beweismitteln hat sich zweifellos ergeben, daß der Ausgang des ganzen Konflikts sich aus der Differenz über die Beurteilung der Akkordarbeit in den beteiligten Kreisen ergibt. Der erste Ausschluß aus dem Verband und die ihm folgenden gleichen Beschlüsse sind erfolgt, weil die ausgeschlossenen der Tarifvereinbarung nur im Tagelohn zu arbeiten, nicht folgen wollten.

Diese Nichtanerkennung der Majoritätsbeschlüsse der eigenen Organisation ist zweifellos eine Handlung, die der Zahlstelle des Maurerverbandes ein energisches Vorgehen dagegen nahe legte. Ob der Ausschluß der betreffenden Mitglieder aus dem Verbands das einzig mögliche oder zweckmäßigste Mittel war, darüber steht dem Schiedsgericht kein Urtheil zu; wohl aber stimmte die Mehrheit darin überein, daß das Verhalten der Akkordmurer ihrer Organisation gegenüber, im Interesse der für die Kämpfe der Arbeiter so absolut notwendigen Solidarität auf das tiefste zu bedauern sei.

Dieses Verhalten erschien der Mehrheit des Schiedsgerichts um so bedauerlicher, als dessen Mitglieder, mit Ausnahme eines einzigen, auf dem Standpunkte stehen, daß die Abschaffung oder doch wenigstens Einschränkung der Akkordarbeit eine Aufgabe sei, deren Lösung von den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern auf das eifrigste anzustreben ist. Besonders im Baugewerbe sei mit der durch die Akkordarbeit fast immer verbundenen Freiberrei und der Möglichkeit von Gefahren für Gesundheit und Leben der beteiligten Arbeiter durch zahlreiche Unfälle so nahe gelegt, daß der Widerstand von Arbeitern gegen die Vereinfachung dieser Arbeitsmethode fast unbegreiflich erscheint.

Die überwiegende Mehrheit des Schiedsgerichts steht in der Beurteilung der Akkordarbeit auf den Grundfäden, wie sie von den Vertretern des Zentralverbandes der Maurer bei dem Abkommen mit der Innung hochgehalten wurden.

Das Schiedsgericht beschloß deshalb ausdrücklich, seine Sympathie für das Bestreben des Verbandes, die Akkordarbeit für das Baugewerbe abzu schaffen, auszusprechen und sein Bedauern darüber auszudrücken, daß es über diese Frage im Verbands zu Differenzen mit Berufsgenossen gekommen ist, die als Gewerkskollegen und Parteigenossen seit einer Reihe von Jahren sich bewährt und große persönliche und materielle Opfer für die Arbeiterbewegung gebracht haben.

Wenn das Schiedsgericht, trotz seiner vorstehend geschilderten Stellung zur Frage der Akkordarbeit, dazu gekommen ist, einzig die zweite Frage zu verneinen, so geschah dies ausschließlich von dem Gesichtspunkte aus, daß nach seiner Richtung ein Beweis dafür erwbracht ist, daß die aus dem Verbands ausgeschlossenen sich bei ihrem Verhalten irgendwie durch ehrlose Motive haben leiten lassen.

Daß die Akkordarbeit an sich, so sehr vom Standpunkte der Bewertung der Arbeitskraft auch gegen sie anzukämpfen ist, einen Makel nicht mit sich bringt, bedarf nicht erst des Beweises. Ist es doch allgemein bekannt, daß in großen und ganzen Berufen das System der Akkordarbeit vorherrscht, in vielen andren Berufen aber wenigstens sehr stark verbreitet ist.

Letzteres trifft besonders auch für das Baugewerbe in Hamburg zu, wo bis vor wenigen Jahren der Akkord die fast allgemein angewendete Arbeitsmethode war.

Die Angeklagten haben bei dieser Arbeitsmethode seit Jahren ihr Auskommen gesucht und, recht und schlecht, auch gefunden. Sie sind überzeugt, daß das, was sie seit Jahren im Umde mit ihren Kollegen und gewerkschaftlichen und politischen Kampfgenossen gemeinsam geübt haben, nun möglichst mit einem Schlag eine ehrlose Handlung geworden sein könne.

Diese Auffassung kann man bedauern, aber sie als den Ausschlag für die Bestimmung zu betrachten, daß das Schiedsgericht einstimmig abgelehnt.

Es ist von den Angeklagten zugegeben, daß die einzelnen von ihnen auf Bauten freiergearbeitet haben, obwohl über diese Bauten vom Verbands die Sperre verhängt worden war.

Aus den Verhandlungen aber hat sich klar ergeben, daß in all den in Frage kommenden Fällen es sich um Bauten gehandelt hat, wo der Verband die Sperren verhängte, weil dort entweder in Akkord gearbeitet wurde oder weil Mitglieder der „Freien Vereinigung“ auf diesen Bauten beschäftigt worden sind.

Daß Akkordmurer an einer Arbeitsstätte weiter gearbeitet haben, über welche der Verband wegen Differenzen mit dem Arbeitgeber Beschlüsse gefaßt hat, ist weder erwiesen, noch während der Verhandlungen behauptet worden. Es muß als festgesetzt angesehen werden, daß sich die Angeklagten nicht in dem Sinne verhalten haben, wie es in den Protokollauszügen vom 30. Oktober 1900 und 14. Mai 1901 ausgedrückt ist.

In der Differenz über die Beurteilung der Akkordarbeit liegt der Grund für den ganzen Streitfall. Sollte das Schiedsgericht in der abweichenden Auffassung der Angeklagten keine ausschlaggebende ehrlose Handlung erblicken, so kann die Nichtüberprüfung des Sperrverbots — soweit dies nur erlassen war, um die Akkordarbeit unmöglich zu machen oder die Akkordarbeiter außer Brot zu

bringen — als eine solche Handlung ebenfalls nicht betrachtet werden.

Die Angeklagten, von ihrem Standpunkte aus, befanden sich gewissermaßen im Stande der Nothwehr, wenn sie die Sperrgebote ignorirten.

Die dritte Frage, die das Schiedsgericht zu beantworten hatte, lautet:

„Haben einzelne Maurer Zimmerarbeiten auf gesperrten Bauten verrichtet?“

Beschluß des Schiedsgerichts:

Einstimmig: Ja!

Es ist aus den Verhandlungen klar ersichtlich, daß auf einem Bau die Akkordmurer Zimmerarbeiten verrichteten, soweit diese nothwendig waren, um die Maurerarbeiten fortsetzen zu können.

In dem bezeichneten Falle haben die beschäftigten Zimmerer mit den Verbandsmurem gemeinsame Sache gemacht und die Arbeitsstätte verlassen, weil sie mit den dort beschäftigten Akkordmurem nicht gemeinsam weiterarbeiten wollten. Das Schiedsgericht ist in seiner Mehrheit der Ansicht, daß auch hier die Akkordmurer in eine Zwangslage versetzt waren, die bei Beurteilung des Falles zu ihren Gunsten spricht.

Die vierte Frage lautet dahin:

„Ist in der „Freien Vereinigung der Akkordarbeiter“ ein Beschluß gefaßt worden, dahin gehend: sich den Unternehmern in allen Fällen zur Verfügung zu stellen?“

Beschluß des Schiedsgerichts:

Einstimmig: Nein!

Die in der vorstehenden Frage aufgestellte Behauptung stützt sich ausschließlich auf Angaben von Berichten in bürgerlichen Blättern über angebliche Vorgänge in Versammlungen der Akkordmurer. Das Schiedsgericht war einstimmig der Ansicht, daß solchen Quellen in Arbeiterangelegenheiten mit großer Vorsicht zu begegnen sei.

Von den Vertretern der Akkordmurer wurde zugegeben, daß sie nicht in der Lage seien, jedes Wort eines beliebigen aufgeregten Redners in ihren Versammlungen zu betreten; sie betritten aber auf das Entschiedenste, daß in ihrem Verein niemals Beschlüsse gefaßt worden seien, wie sie in der Frage angedeutet werden. Was sie in Wirklichkeit beschlossen haben, sei in dem Protokoll-Auszug vom 14. Mai 1901 klar und deutlich ausgesprochen. Da auch von den Verbandsvertretern irgend ein anderer Beweis als die Berichte bürgerlicher Blätter nicht angeboten wurde, so beschloß das Schiedsgericht über diese Frage, wie angegeben.

Damit waren alle dem Schiedsgericht vorliegenden Einzelfragen beantwortet und wurde nun einstimmig folgender Beschluß gefaßt:

„Das am 15. Juli 1901 in dem Konferenzsaale des „Echo“ tagende, vom Parteivorstand berufene und aus neun Personen bestehende Schiedsgericht hat nach eingehender Prüfung aller in Betracht kommenden Thatbestände den Antrag der vier Parteibereine vom Hamburg und Wandsbeck:

„auf Ausschluß sämtlicher vom Zentralverband der Maurer als Streikbrecher bezeichneten Personen aus der Partei“

einstimmig abgelehnt.“

Das Schiedsgericht. (Folgen die Namen.)

Mittheilungen aus der Metall-Industrie.

Zur Lage aus der Eisenindustrie. Die Zeitschrift „Stahl und Eisen“ berichtet über das 2. Quartal d. J. wie folgt:

Die allgemeine Lage des Eisen- und Stahlmarktes hat sich gegen das vorige Quartal im Wesentlichen nicht geändert. Die erhoffte Besserung wurde durch unliebsame Vorgänge auf dem Gebiet der Banken und der Elektrizitätswerke — die großes Mißtrauen hervorriefen und die geschäftliche Unlust förderten — hintangehalten. Wenn auch mit dem beginnenden Frühjahr eine gewisse Belebung des Bedarfs eintrat, so war dieselbe doch nur mäßig, da die Bauhätigkeit sich nicht in dem gehofften Maße entwickelte. Die etwas besser gewordene Beschäftigung der Werke dauerte am Schlusse des Berichtsvierteljahres an, war aber im Allgemeinen immer noch nicht genügend. Auf dem Siegerländer Eisensteinmarkt blieb der Versandt nicht unbedeutend hinter der Normalziffer zurück. Die Förderung der Gruben wurde in den meisten Fällen durch die Vornahme von Betriebs einsparungen dem Abfall angepaßt, so daß die Vorräthe eine Vermehrung nicht erfuhren. Die Preise, die allerdings nur als nominal zu betrachten sind, da nicht gekauft wurde, blieben unverändert. Im Nassauer Bezirk war der Eisensteinverkauf ein etwas besserer; im Uebrigen war die Lage die gleiche wie im Siegerland. Auf dem Roheisenmarkt vollzog sich die Abnahme der für dieses Jahr gekauften Mengen in recht langsamer Weise. Die Vorräthe an den Hochöfen und auf den Walzwerken haben sich allenthalben bedeutend vermehrt. Neuverwerthe Abschlässe in Roheisen wurden nicht gethätigt. Indessen kamen bei dem Schluß des Vierteljahres wieder Anfragen von Seiten der Verbraucher heraus, woraufhin Aufträge zu Auslands-Konkurrenzpreisen hier und da herbeingenommen wurden. Im Stabeisenmarkt verlangte sich die eingetretene Aufbesserung im Verlauf der letzten Wochen. Die Reinigung des Marktes von den aus der vorhergegangenen Hochkoth herübergenommenen drückenden Verpflichtungen und im Markt schwimmenden Mengen, die um jeden Preis unterkommen zu erzwingen suchten, nahm leider nur langsamen Fortgang, und so war es auch am Schluß des Quartals noch nicht möglich, einen irgendwie maßgebenden Marktpreis zu bezeichnen. Dazu trat noch der Umstand, daß einestheils die Bauhätigkeit unter der Nachwirkung des Banketrages und der dadurch hervorgerufenen Störung in Hypothekenanlagen litt und den erwarteten Umfang bei Weitem nicht erreichte, und daß andererseits um die jetzige Jahreszeit der landwirthschaftliche Bedarf so wie so ruht, der sich erst nach der Ernte und nach Maßgabe des Ausfalls derselben wieder zu beleben pflegt. Das Verhältnis des Verbrauchs von Schlupreisen zu Schweisereisen verhielt sich weiterhin

zu Gunsten des ersteren. Letzteres wurde von den Händlern zu viel niedrigeren Preisen angeboten, als solche von den Werken selbstgekauft waren. Der Drahtmarkt entwickelte sich ziemlich befriedigend und würde sich einem normalen Zustand umsomehr genähert haben, als die Beendigung des ostasiatischen Krieges vorwiegend der Drahtindustrie zu Gute kommen dürfte, wenn nicht die Verhältnisse des amerikanischen Marktes wieder einmal eine recht ungünstige Wendung genommen hätten. Der letztere Umstand läßt befürchten, daß der mangelnde inländische Absatz dort auf weitere Ausdehnung der Ausfuhr hindrängen wird, die ja ohnehin schon recht schwer in die Waagschale fällt. Die Beschäftigung der Grobblechwerke besserte sich, und es wurde am Ende des Quartals umfangreiche Spezifikationen auf Schiffsblech entgegengenommen. Die Feirblechpreise waren so verlustbringend, daß mehrfach die Herstellung auf Außerseite beschränkt wurde; die Beschäftigung war dagegen im Allgemeinen befriedigend. In Eisenbahnmaterial hatten die Werke — soweit Schienen, Schwellen u. s. w. in Betracht kommen — gut zu thun, während in Nadermaterial die Beschäftigung weniger befriedigte. Dabei nahmen die Bestellungen für die Privatunternehmungen nicht zu, sodaß das Geschäft im Ganzen viel zu wünschen übrig ließ. Auf dem Hühnermarkt machte sich in den letzten Wochen eine Besserung bemerkbar, so daß die Vereinigten Hühnergepäckereien Veranlassung nahmen, die bisherigen verlustbringenden Preise um 5 Mk. die Tonne zu erhöhen. Die Bestrebungen zur Bildung eines Syndikats in dauernder, fester Form sind in der Fortentwicklung begriffen. Der Maschinenbau war noch ziemlich gut beschäftigt. Die Eisen- und Stahlformgießereien sowie die Hammermiedlen konnten nur mit großer Mühe, und unter Verzicht auf nennenswerten Nutzen, Aufträge erhalten. Im Brückenbau war die Beschäftigung noch eine gute. Neue Aufträge gingen jedoch, besonders vom Inland, nur in beschränkter Anzahl und zu wenig lohnenden Preisen ein. Auf eine Notierung der Preise müssen wir wiederum verzichten, weil sie nur nominell waren.

Ueber die vorhergehenden Wirkungen der gegenwärtigen Krise geben nachfolgende Mittheilungen berechtigtes Zeugnis. Auf eine am 10. Juli vorgenommene Umfrage über die Geschäftslage in den Berliner Metallgießereien liefen Antworten aus 77 Betrieben ein, in denen 1032 Personen und zwar 383 Formner und 650 Hilfsarbeiter beschäftigt sind. In 24 dieser Gießereien mit 156 Arbeitern ist die Arbeitszeit bis auf 7, 6 ja bis auf 4 Stunden herabgesetzt. In weiteren 20 Betrieben mit 463 Arbeitern wird über großen Beschäftigungsmangel geklagt, so daß es sehr häufig vorkommt, daß die Formner nicht nur Stunden, sondern sogar Tage lang ohne Beschäftigung sind.

Eine im November v. J. erfolgte Umfrage gestattet für 53 Gießereien einen Vergleich mit den damaligen Arbeitsverhältnissen. In diesen 53 Gießereien waren damals beschäftigt 1068 Personen und zwar 402 Formner und 666 Zerumacher, Bestoßer und Hilfsarbeiter. Jetzt sind nur beschäftigt 794 Personen und zwar 277 Formner, 517 Hilfsarbeiter. Die Zahl der Beschäftigten ist also bei den Formnern um 31 Prozent, bei den Gießereiarbeitern um 22 1/2 Prozent zurückgegangen. In 18 dieser Gießereien mit 106 Beschäftigten werden fast nur halbe Tage gearbeitet; von 15 Gießereien mit 426 Beschäftigten wird erheblicher Mangel an Beschäftigung gemeldet. Dabei ist Aussicht auf eine baldige Besserung der Geschäftslage gar nicht vorhanden. In 9 Gießereien haben sich die Arbeiter in diesem Jahr bereits größere oder geringere Lohnnachlässe gefallen lassen müssen. Aus einer Gießerei wurden Lohnherabsetzungen gemeldet.

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Sekundmachung.

Da einem Beschluß der 5. Generalversammlung zu Folge das **Protokoll** derselben wieder zum Preise von 10 Pfg. an die Mitglieder abgegeben werden soll, erlauben wir die Verwaltungsstellen (Geschäftsführer) den etwaigen Bedarf umgehend nach hier aufgeben zu wollen. Wir machen jedoch darauf aufmerksam, daß der Preis des Protokolls so gering bemessen ist, daß kaum das Porto gedeckt wird und es aus diesen Gründen unmöglich ist, daß unsererseits unverkaufte Protokolle zurückgenommen werden. Wir ersuchen die Bestellung auf einer besonderen Postkarte oder einem besonderen Blatt Papier beim Hauptvorstand in Stuttgart zu bewerkstelligen, da dies die Expedition wesentlich erleichtert.

Bezüglich des Verstandes der Protokolle theilen wir mit, daß einer uns von der Frankfurter Verlagsanstalt und Buchdruckerei Herm. Sydow u. Co. in Nürnberg zugegangenen Nachricht zufolge der Verstand vor der 2. Augustwoche nicht erfolgen kann.

Einem Beschluß der Generalversammlung in Nürnberg zufolge wird demnächst die Rede des Kollegen Segitz zum III. Punkt der Tagesordnung „Agitation“ erscheinen. Diese Broschüre soll an die sich dafür interessirenden Mitglieder, soweit die beschlossene Auflage von 50.000 Exemplaren ausreicht, gratis abgegeben werden. Wir ersuchen die Verwaltungsstellen bzw. Geschäftsführer, umgehend die Zahl der von ihnen benötigten Exemplare nach hier anzugeben, damit der Verstand eventuell mit dem Protokoll geschehen kann.

Bezüglich des § 7 Abs. 7 des Statuts ist es in letzter Zeit mehrfach vorgekommen, daß arbeitslose Mitglieder von einer Verwaltungsstelle einer anderen Verwaltung zur Kontrolle überwiesen wurden ohne Rücksicht auf die an dem neuen Ort herrschenden Verhältnisse. So ist es vorgekommen, daß auch im Verbandsorgan gesperrte Orte mit solchen Ueberweisungen bedacht wurden. Daß dies nicht mit der Aenderung des § 7 Abs. 7 des Statuts beabsichtigt ist, ergibt sich schon aus der im § 6 Abs. 1 des Statuts enthaltenen Bestimmung, wonach in Zahlorten, welche durch Bekanntmachung des Vorstandes gesperrt sind, den Zureisenden für die Dauer der Sperrre Reisegeld verweigert werden kann. Ueberhaupt soll der Anwendung des § 7 Abs. 7 des Statuts

stets eine Verständigung mit der Verwaltung, die für die Ueberweisung in Betracht kommt, vorausgehen.

In Gemäßheit des § 4 Abs. 2 des Verbandsstatuts wird den nachstehend aufgeführten Verwaltungsstellen die Erhebung einer Extrasteuer gestattet und dies den in Betracht kommenden Mitgliedern hierdurch zur Kenntniß gebracht mit dem Bemerkten, daß die Nichtbezahlung der Extrasteuern Entziehung statutarischer Rechte zur Folge haben kann.

Der Verwaltungsstelle in Kronenberg, Section der Schleifer, eine wöchentliche Extrasteuer von 5 Pfg. pro Mitglied.

Der Verwaltungsstelle in Remmelen eine monatliche Extrasteuer von 10 Pfg. pro Mitglied.

Der Verwaltungsstelle in Ebnung eine monatliche Extrasteuer von 10 Pfg. pro Mitglied.

In Gemäßheit deselben Paragraphen werden die Einzelmitglieder in Meißen verpflichtet, einen monatlichen Extrabeitrag von 15 Pfg. pro Mitglied zu bezahlen mit dem Bemerkten, daß die Nichtzahlung der Extrasteuern Entziehung statutarischer Rechte zur Folge haben kann.

Ausgeschlossen aus dem Verband werden nach § 3 Abs. 7 des Statuts:

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Kiel: der Schlosser Leon Stenz, geb. zu Warburg am 31. November 1878, B.-Nr. 402187, wegen Denunziation und unkollegialischem Benehmen.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Lübeck: der Schlosser Wilhelm Jid, geb. zu Lübeck am 2. November 1875, B.-Nr. 867444, wegen Unterschlagung von Verbandsgeldern.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Offenbürg: der ?? Karl Went, B.-Nr. 432701, wegen Unterschlagung von Verbandsgeldern.

Auf Antrag der Verwaltungsstelle in Helmstedt: der Schlosser Friedrich Kohbock, geb. zu Gotha am 26. Februar 1879, B.-Nr. 165708, wegen unkollegialischem Benehmen.

Gewarnt wird vor dem Mitglied F. Marini, geboren am 11. November 1850, B.-Nr. 404011, welcher sich Bestrafungen der Verbandskollegen und Denunziationen habe zu Schulden kommen lassen. Marini wird deshalb aufgefordert seine Adresse anzugeben, damit ihm die nähere Begründung eines gegen ihn eingereichten Ausschlagsurtheils zugestellt werden kann.

Berichtigung.

In der Monatsquittung vom Juni in Nr. 28 der D. M. A. - Ztg. sind von Altona 800 Mk. zu quittiren übersehen worden, was hierdurch nachgeholt wird.

Alle für den Verband bestimmten **Geldsendungen** sind nur an

Theodor Werner, Stuttgart, Hechtstraße 160/1, zu richten, und ist auf dem Postabschnitt genau zu bemerken, wofür das Geld vereinnahmt ist.

Mit kollegialem Gruß **Der Vorstand.**

Korrespondenzen.

Metallarbeiter.

Nenenbürg a. d. Erz. In einer gut besuchten Versammlung am 13. Juli besaßen wir uns mit der hiesigen Senfenfabrik. In diesem Betriebe herrschen mittelalterliche Zustände, wie dreimonatliche Lohnzahlung und dreimonatliche Kündigung. Die monatliche Abschlagszahlung schwankt zwischen 60 Mk. und 40 Mk. und noch darunter. Es sind ca. 150 Arbeiter beschäftigt bei Tag und Nachtarbeiten. Die Behandlung ist kaiserlichmäßig. Jetzt hat man ein zweckmäßigeres System gefunden, die Arbeiter an dieses Eldorado zu fesseln. Bei den Breitern ist halbjährige Kündigung eingeführt und 500 Mk. Kaution muß gestellt werden. Man sorgt dafür, daß sie weiter nichts lernen, damit sie nach Schluß der Militärdienst wieder nach hier zurückkehren müssen, um ihre Senfenkunst weiter zu üben. Von Organisation ist natürlich keine Rede. Wir hoffen, daß die Senfenmichel auch einmal ihre Bispelmäße abwerfen. Die hiesige Goldarbeiterkunst wirkt auch nur Hungerlöhne ab. Wir fordern alle Senfen- und Goldschmiede auf, sich dem D. M. A. anzuschließen.

Schmiede.

Düsseldorf. Eine öffentliche Schmiede- und Stellmacher-Versammlung jagte am 14. Juli im Gewerkschaftshause. Der Referent Kollege Gräjer-Elberfeld wies an der Hand von Beispielen und Statistiken die elende Lage der Wagenbauer nach. Die allseitige Zustimmung der Anwesenden legte Zeugnis davon ab, daß die Wagenbauer Düsseldorf endlich einmal dazu übergehen wollen, ihre Verhältnisse zu verbessern. In der Diskussion wurden noch besonders die lange Arbeitszeit und die schlechten Lohnverhältnisse beleuchtet. Hier ergiebt sich in vielen Werkstätten noch eine 11-12stündige und theilweise eine noch längere Arbeitszeit bei Löhnen, die oft 3 Mk. pro Tag nicht übersteigen. Man kann es daher schwer begreifen, wie die Kollegen bis jetzt noch so gleichgiltig in den Tag hineindeben. Besonders sind es die Kollegen der Wagenfabrik Scheurer, die es trotz erhaltener Einladungen nicht für nöthig hielten, die Versammlung zu besuchen. An ihrer Stelle erschien ein von der Firma geschickter Beamter, der durch flottes Reden sich mit den nöthigen Kenntnissen für die Arbeiterbewegung auszurüsten schien. — Eine Resolution, in welcher die Anwesenden besprachen, sich wenn für Mann in ihre Berufsorganisation aufzunehmen zu lassen, wurde einstimmig angenommen.

Eine wichtige Bekanntmachung für Rentenempfänger.

Für Deutsche, welche auf Grund der Unfallversicherung Renten empfangen und sich ins Ausland begeben, hat das Reichsversicherungsamt folgende Vorschriften erlassen:

die der Rentenempfänger befolgen muß, wenn er nicht ein Uthuen der Renten herbeiführen will. Durch das Uthuen der Renten verliert der Berechtigte zwar nicht seinen Anspruch, aber doch die Renten, welche während dieser Zeit fällig gewesen wären. Die vom 5. Juli 1901 datirten Vorschriften lauten:

In Ausführung der Bestimmungen des § 94 Ziffer 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 585), § 100 Ziffer 8 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 641), § 37 Abs. 1 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 698) werden die nachstehenden Vorschriften erlassen:

§ 1. Nimmt ein rentenberechtigter Inländer seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande, so hat er der die Rente zahlende Berufsgenossenschaft unberzöglich diesen Aufenthalt so mitzutheilen, daß Postsendungen unter der angegebenen Adresse bestellbar sind. Die Mittheilung kann schriftlich, telegraphisch oder zu Protokoll erfolgen.

§ 2. Die Mittheilung gilt als unterlassen im Sinne der Ziffer 3 Abs. 1 der §§ 94 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und 100 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, wenn die Abreise des Rentenberechtigten ins Ausland glaubhaft gemacht, innerhalb der Mittheilungsfrist aber keine den Vorschriften des § 8 entsprechende Mittheilung der Berufsgenossenschaft zugegangen ist. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem diese Reise ins Ausland angetreten worden ist, oder, sofern dieser Zeitpunkt nicht feststeht, mit dem Tage, an welchem die Bestellung einer Postsendung der Berufsgenossenschaft an den Rentenberechtigten unter seiner letzten bekannten Adresse im Inland wegen Verlassens dieses Aufenthaltsortes nicht hat bewirkt werden können. Die Frist beträgt:

- 1) wenn der angegebene oder nach den Umständen anzunehmende ausländische Aufenthaltsort innerhalb Europas belegen ist . . . drei Monate,
- 2) wenn dieser Ort in den Rüstländern von Asien und Afrika längs des Mitteländischen und Schwarzen Meeres oder auf den dazu gehörigen Inseln belegen ist sechs Monate,
- 3) wenn dieser Ort in einem sonstigen außereuropäischen Lande belegen ist . . . neun Monate.

Im Zweifel ist die längere Frist maßgebend.

§ 3. Bei jedem Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts innerhalb des Auslandes finden die Vorschriften der §§ 1 und 2 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß für die Berechnung der Mittheilungsfrist der letzte bekannte Aufenthaltsort im Auslande an die Stelle des letzten inländischen Wohnortes tritt, und daß die Frist in allen Fällen sechs Monate beträgt.

§ 4. Eine ausdrückliche Vereinbarung zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Rentenberechtigten über die anderweitige Bestimmung des Beginns und der Dauer der in den §§ 2 und 3 bestimmten Fristen ist zulässig.

§ 5. Auf Erfordern der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft haben die rentenberechtigten Verletzten sich von Zeit zu Zeit bei dem örtlich zuständigen deutschen Konsul oder einer ihnen zu bezeichnenden anderen deutschen Behörde persönlich vorzustellen. Die Vorstellung darf, sofern nicht zwischen der Berufsgenossenschaft und dem Rentenberechtigten über einen kürzeren Zeitraum ausdrückliches Einverständnis erzielt ist,

- 1) innerhalb der ersten zwei Jahre von der Rechtskraft des Urtheils oder der Entscheidung ab, durch welche die Entschädigung zuerst endgiltig festgestellt worden ist,
 - a. von dem am Orte der Behörde wohnenden oder dort regelmäßig beschäftigten Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens . . . sechs Monaten,
 - b. von anderen Verletzten nur in Zeiträumen von mindestens . . . neun Monaten,
- 2) in allen übrigen Fällen nur in Zeiträumen von mindestens . . . einem Jahre verlangt werden.

§ 6. Die Berufsgenossenschaft, welche die Vorstellung angeordnet hat, ist verpflichtet, den Verletzten die zur zweckentsprechenden Ausführung der Reise anzuwendenden Kosten an Reise-, Uebernachungs- und Zehrungsgeld, sowie den dadurch entgangenen Arbeitsverdienst zu erstatten.

§ 7. Die Bestimmung unter Ziffer 3 Abs. 3 der §§ 94 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes und 100 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft gilt auch für die Pflicht zur Mittheilung des Aufenthalts.

§ 8. Diese Vorschriften treten am 1. Oktober 1901 in Kraft. Sie finden entsprechende Anwendung auf die rentenberechtigten Inländer, welche an diesem Tage bereits ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande genommen oder die Reise ins Ausland angetreten haben. Für solche Personen beginnen die in den §§ 2 und 3 vorgezeichneten Mittheilungsfristen mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Vorschriften.

Der Mittheilung des Aufenthalts, an dem sich ein Berechtigter zu diesem Zeitpunkte befindet, bedarf es nicht, wenn seine ausländische Adresse der die Rente zahlenden Berufsgenossenschaft bereits früher genau (§ 1) mitgetheilt worden ist.

§ 9. Soweit die Rente von einer Ausführungsbehörde (§§ 128 ff. des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, §§ 134 ff. des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft, § 6 Ziffer 2 und § 42, 43 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes) gezahlt wird, tritt diese hinsichtlich der nachstehenden Bestimmungen an die Stelle der Berufsgenossenschaft.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betr. die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890.

Vom 30. Juli 1901.

Schwere Kämpfe heraufbeschworen hatte die Entscheidung über die Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz, der vom Bundesrath am 24. Juni die Zustimmung erteilt wurde. Erst am 29. Juni gelangten die ersten...

Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890 („Reichsgesetzblatt“ Seite 141) erhält die Ueberschrift:

Gewerbegerichtsgesetz

und wird geändert wie folgt:

I. Hinter § 1 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

§ 1a. Für Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, muß ein Gewerbegericht errichtet werden. Die Landeszentralbehörde hat erforderlichenfalls die Errichtung nach Maßgabe der Vorschriften des § 1 Abs. 5 anzuordnen, ohne daß es eines Antrages beteiligter Arbeitgeber oder Arbeiter bedarf.

II. Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 3 Abs. 1. Die Gewerbegerichte sind ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

- 1. Ueber den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Ausständigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches, Zeugnisses, Lohnbuches, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuches.
2. Ueber die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse.
3. Ueber die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Geschäftspapieren, Kleidungsstücken, Sanctionen und dergleichen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind.
4. Ueber Ansprüche auf Schadensersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen geschädigter oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankenlistenbücher oder Quittungsbücher der Invalidenversicherung.
5. Ueber die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53a, 65, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes).
6. Ueber die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

III. Im § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 3 Nr. 1 bis 3“ ersetzt durch die Worte: „§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 6“, und im Satz 2 die Worte „§ 3 Nr. 4“ durch die Worte: „§ 3 Abs. 1 Nr. 6“.

IV. Dem § 5 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 hinzugefügt:

§ 5 Abs. 2. Schiedsverträge, durch welche die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für künftige Streitigkeiten ausgeschlossen wird, sind nur dann rechtswirksam, wenn nach dem Schiedsvertrage bei der Entscheidung von Streitigkeiten Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl unter ihrem Vorsitzenden mitzuwirken haben, welcher weder Arbeitgeber oder Angestellter eines beteiligten Arbeitgebers, noch Arbeiter ist.

V. Der § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10. Zum Mitglied eines Gewerbegerichts soll nur berufen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet und in dem der Wahl vorangehenden Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erlitten hat. Als Bewerber soll nur berufen werden, wer in dem Bezirke des Gerichts seit mindestens zwei Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Personen, welche zum Ende eines Jahres unzulässig sind (Schiedsvertragsgesetz §§ 31, 32), können nicht berufen werden.

VI. Der § 13 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:
§ 13. Zur Theilnahme an den Wahlen (§ 12) ist nur berechtigt, wer das fünfzehnjährige Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Gewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung hat. Die im § 10 Abs. 2 bezeichneten Personen sind nicht wahlberechtigt.

Die Zuständigkeit des Gewerbegerichts auf bestimmte Arten von Gewerbe- oder Geschäftsbetrieben beschränkt (§ 6, Abs. 1) ist nur für Arbeitgeber und Arbeiter dieser Betriebe möglich und zulässig.

Die Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit des § 11b Nr. 4 und des § 11 Nr. 2b des Gewerbeordnungsgesetzes errichtet ist, sowie deren Arbeiter sind weder wahlberechtigt noch wahlfähig.

§ 13a. Die weiteren Bestimmungen über die Wahl und die Befugnisse der Mitglieder werden durch das Statut...

getroffen. Es kann insbesondere festgesetzt werden, daß bestimmte gewerbliche Gruppen je einen oder mehrere Bewerber zu wählen haben. Auch ist eine Regelung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zulässig; dabei kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem im Statute festgesetzten Zeitpunkte vor der Wahl einzureichen sind.

Ist in dem Statute bestimmt, daß die Gemeindebehörde Wahllisten aufzustellen hat, so sind die Polizeibehörden sowie Krankenkassen, welche im Bezirke des Gewerbegerichts bestehen oder eine örtliche Verwaltungsstelle haben, verpflichtet, der Gemeindebehörde auf Verlangen die für die Fertigung der Wahlerrichte für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere Einsicht der Mitgliederverzeichnislisten beziehungsweise der Gewerbeangelegenheiten zu gewähren.

VII. Der § 14, Abs. 1 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

§ 14, Abs. 1. Als Arbeitgeber im Sinne der §§ 11 bis 13 gelten diejenigen selbstständigen Gewerbetreibenden, welche mindestens einen Arbeiter (§ 2) regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen. Den Arbeitgebern stehen im Sinne der bezeichneten Vorschriften die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbstständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern sie nicht nach § 2, Abs. 2 als Arbeiter gelten.

VIII. Im § 19 wird zwischen Abs. 1 und 2 folgender neuer Absatz eingeschoben:

§ 19. Aus den Arbeitgebern entnommene Bewerber, die erst nach ihrer Wahl Mitglied einer im § 13 Abs. 3 bezeichneten Innung werden, sowie aus den Arbeitern entnommene Bewerber, die erst nach ihrer Wahl bei einem Mitgliede einer solchen Innung in Arbeit treten, bleiben bis zur nächsten Wahl im Amte.

IX. Der § 25 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:
§ 25. Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirke die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

Unter mehreren zuständigen Gewerbegerichten hat der Kläger die Wahl.

X. § 31 Abs. 4 wird gestrichen (betr. Postaufstellung).

XI. Der § 40 erhält folgenden Zusatz:

§ 40 Abs. 6. Erscheinen in dem zur Fortsetzung der Verhandlung bestimmten Termine die Parteien oder eine derselben nicht, so finden die Vorschriften der §§ 27, 28 Anwendung, auch wenn eine Beweisaufnahme vorausgegangen war.

XII. §§ 41 u. 42 werden gestrichen.

XIII. Im § 49 Abs. 1 erhält die Nr. 4 folgende Fassung:

§ 49 Abs. 1. Nr. 4: der Spruch des Gerichts in der Hauptsache und in Betreff der Kosten. Der Betrag der letzteren mit Einschluß einer der obliegenden Partei etwa zu gewährenden Entschädigung für Zeitversummung soll, soweit sie sofort zu ermitteln sind, im Urtheile festgesetzt werden.

XIV. Im § 52 wird der Abs. 2 gestrichen.

XV. Hinter § 55 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

§ 55a. Die Aufhebung einer Entscheidung des Gewerbegerichts kann auf Mängel des Verfahrens bei der Wahl der Bewerber oder auf Umstände, welche die Wahlfähigkeit eines Bewerbers zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe dieses Gesetzes ausschließen, nicht gestützt werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn die Aufhebung darauf gestützt wird, daß ein Bewerber zu dem im § 10 Abs. 2 bezeichneten Personen gehöre.

XVI. Der § 61 erhält folgende Fassung:

§ 61. Das Gewerbegericht kann bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden.

XVII. Hinter § 62 werden folgende neue Paragraphen eingefügt:

§ 62a. Erfolgt die Anrufung nur von einer Seite, so soll der Vorsitzende dem anderen Theile oder dessen Stellvertreter oder Bevollmächtigten Kenntniß geben und zugleich nach Möglichkeit dahin wirken, daß auch dieser Theil sich zur Anrufung des Einigungsamtes bereit findet.
§ 62b. Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten der im § 61 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamtes hinzuwirken suchen und dieselbe den Beteiligten bei geeigneter Veranlassung nahe legen.

§ 62c. Der Vorsitzende ist befugt, zur Einleitung der Verhandlung und in deren Verlauf an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen. Er kann hierbei, wenn das Einigungsamt gemäß § 62 oder § 62a angerufen worden ist, für den Fall des Nichterscheinens eine Geldstrafe bis zu einhundert Mark androhen. Gegen die Festsetzung der Strafe findet Beschwerde nach den Bestimmungen der R.-P.-O. statt. Eine Vertretung beteiligter Personen durch deren allgemeine Stellvertreter (§ 45 der Gewerbeordnung), Prokuristen oder Parteileiter ist zulässig.

XVIII. Der § 63 erhält folgende Fassung:

§ 63. Das Gewerbegericht, welches als Einigungsamt tätig wird, besteht neben dem Vorsitzenden aus Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Zahl.

Die Vertrauensmänner sind von den Beteiligten zu bezeichnen. Erfolgt die Bezeichnung nicht, so werden die Vertrauensmänner durch den Vorsitzenden ernannt. Einigen sind die Beteiligten über die Zahl der zuzuziehenden Vertrauensmänner nicht, so ist die Zahl derselben auf mindestens zwei für jeden Theil zu bestimmen. Die Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Beteiligten gehören.

Der Vorsitzende ist befugt, eine oder zwei unbeteiligte Personen als Richter mit beratender Stimme zuzuziehen; vor der Beiziehung sind die beiden Theile zu hören.
XIX. Im § 64 erhält der zweite Satz des Absatzes 1 folgende Fassung:

§ 64. Das Einigungsamt oder, im Falle des § 62a, der Vorsitzende des Gewerbegerichts ist befugt, zur

Aufklärung der in Betracht kommenden Verhältnisse Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

XX. Im § 67 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte: „Beisitzer und“ gestrichen.

XXI. Hinter § 69 wird folgender neuer Paragraph eingefügt:

§ 69a. Das Gewerbegericht als Einigungsamt ist nicht zuständig, wenn bei der Streitigkeit ausschließlich Innungsmitglieder und deren Arbeiter beteiligt sind, und für die Innung zur Erfüllung der in § 81a Nr. 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Aufgabe ein besonderes Einigungsamt besteht, dessen Zusammensetzung und Thätigkeit durch das Statut entsprechend den Bestimmungen der §§ 62 bis 69 dieses Gesetzes geregelt sind. Rufen beide Theile das Gewerbegericht als Einigungsamt an, so ist dieses auch bei solchen Streitigkeiten zuständig.

XXII. Der § 70 erhält folgende Fassung:

§ 70. Das Gewerbegericht ist verpflichtet, auf Ansuchen von Staatsbehörden oder des Vorstandes des Kommunalverbandes, für welchen es errichtet ist, Gutachten über gewerbliche Fragen abzugeben.

Das Gewerbegericht ist berechtigt, in gewerblichen Fragen Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reichs zu richten.

Zur Vorbereitung oder Abgabe von Gutachten, sowie zur Vorbereitung von Anträgen können Ausschüsse aus der Mitte des Gewerbegerichts gebildet werden.

Diese Ausschüsse müssen, sofern es sich um Fragen handelt, welche die Interessen beider Theile betreffen, zu gleichen Theilen aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzt sein.

Das Nähere bestimmt das Statut.

XXIII. Der § 71 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 71 Abs. 1. Ist ein zuständiges Gewerbegericht nicht vorhanden, so kann bei Streitigkeiten der im § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 5 bezeichneten Art jede Partei die vorläufige Entscheidung durch den Vorsitzenden der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher u. s. w.) nachsuchen. Zuständig ist der Vorsitzende der Gemeinde, in deren Bezirk die streitige Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältnisse zu erfüllen ist oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet, oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

XXIV. Im § 73 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

§ 73. Ein unmittelbarer Zwang zur Vornahme einer Handlung ist nur im Falle des § 127a der Gewerbeordnung zulässig; die Leistung von Diensten aus einem Dienstvertrage kann durch Geldstrafen nicht erzwungen werden.

XXV. Im § 77 Abs. 2 Ziffer 6 wird statt § 63 Abs. 3 gesetzt: § 63 Abs. 4.

XXVI. Der § 78 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 78. Soweit nach den Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes die Entscheidung von Streitigkeiten über die Berechnung und Anrechnung von Versicherungsbeiträgen und Eintrittsgeldern in Gemäßheit dieses Gesetzes zu erfolgen hat, finden die Vorschriften der §§ 71 bis 75 auch dann Anwendung, wenn es sich um Versicherungsbeiträge anderer, als der im § 2 bezeichneten Arbeiter handelt. Die Zuständigkeit des Gemeindevorstehers wird in diesem Falle nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein Gewerbegericht für die Gemeinde errichtet ist.

XXVII. Im § 79 wird der Absatz 3 gestrichen.

XXVIII. Hinter § 80 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 80a. In dem Verhältnisse der Innungen, der Innungsschiedsgerichte und der im § 80 bezeichneten Gewerbegerichte zu den ordentlichen Gerichten und zu den gemäß § 1 errichteten Gewerbegerichten, finden die Vorschriften des § 26 entsprechende Anwendung.

Artikel 2.

Rechtsstreitigkeiten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden sind, werden nach den bisherigen Vorschriften erledigt.

Artikel 3.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, den Text des Gewerbegerichtsgesetzes, wie er sich aus den in Artikel 1 vorgetragenen Änderungen ergibt, unter fortlaufender Nummerierung der Paragraphen und unter Weglassung des § 81 durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen. Hierbei sind den Verordnungen auf die Vorschriften der Zivilprozeßordnung und der Gewerbeordnung diese Gesetze in ihrer gegenwärtigen Fassung zu Grunde zu legen.

Soweit in anderen Gesetzen auf Vorschriften des Gesetzes, betr. die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 verwiesen ist, so treten die entsprechenden Vorschriften des vom Reichskanzler bekannt gemachten Textes an ihre Stelle.

Artikel 4.

Die Vorschriften der Artikel 1 und 2 treten am 1. Januar 1902 in Kraft.

Urkundlich

Gegeben: Trabemünde, den 30. Juni 1901.

Technisches.

Die schnellste deutsche Expresslokomotive der sächsischen Eisenbahn. In dem deutschen Eisenbahnverkehrsnetze ist, was die Schnelligkeit der Züge anbelangt, unlängst ein gewaltiger Fortschritt gemacht worden. Die sächsische Staatsbahndirektion hat zahlreiche Versuche mit einer neuen Lokomotive angestellt, die einen aus sechs Wagen bestehenden Expresszug fortbewegte. Die Resultate, die mit der Maschine erzielt wurden, haben in den gesammelten technischen Proben beachtliches Aufsehen erregt. So die Lokomotive ihre ganze Kraft entwickeln konnte, erzielte sie im Mittel eine Schnelligkeit von 100 Kilometer und im Maximum eine solche von 130 Kilometer. Mit dieser Leistung wird der bisher schnellste Zug Deutschlands (D-Zug Hamburg-Berlin) um ca. 18 Proz. übertrifft. Diese Durchschnittsgeschwindigkeit der sächsischen Lokomotive dürfte aber in Zukunft noch gesteigert werden können. Die Verwaltung der sächsischen Staatsbahnen hat demgemäß auch noch weitere fünf Lokomotiven des neuen Typs in Auftrag gegeben. Hergestellt in der sächsischen Maschinenfabrik vorm. Richard Hartmann & Co.

in Chemnitz, stellt die neue Lokomotive eine der größten überirdischen Maschinen dar. Ihre Länge mit Tender beträgt 19,5 Meter und ihr Gewicht 68,750 Kilogramm. Dem enormen Gewicht entsprechend ruht die Maschine auf 5 Achsen. Die Lokomotive hat 4 Zylinder, von denen die Niederdruckzylinder innerhalb der vorn abgedröpten Rahmen liegen. Der Dampfdruck beträgt 15 Atmosphären und die Maschine entwickelte 1300 Pferdekraft. Die Treibräder haben einen Durchmesser von zwei Meter. Die Umsteuerung ist für Hochdruck und Niederdruck getrennt; das äußere Triebwerk hat Walschaert, das innere Joh-Steuerung. Zum Anfahren strömt durch den „Lindner Hahn“ Frischdampf nach dem Verbinder. Ausgerüstet ist die Maschine mit Geschwindigkeitsmesser „Hausbälter“ und mit der Westinghouse-Bremse, die auf die Trieb- und Drehgestell-Räder wirkt. Das Führerhaus ist zur Verminderung des Luftwiderstandes mit sogenannten Windschneiden versehen. In Dienst gestellt, hat die Maschine einen Zug von 385 Tonnen (à 1000 Kilogramm) zu befördern. Auf der Pariser Weltausstellung, wo sie die sächsische Lokomotivfabrikation repräsentierte, erregte die Maschine vor allem durch ihre hohe Formensönheit Aufsehen. Hoffen wir, daß auch bald auf anderen Strecken der deutschen Eisenbahnen dem sächsischen Beispiel gefolgt wird, denn die durchschnittliche Geschwindigkeit unserer Schnellzüge von 60 Kilometer pro Stunde entspricht schon lange nicht mehr dem heutigen Stand der Technik. Der Nord-Sübdexpresszug braucht von Berlin bis München (654,8 Kilometer) 10 Stunden 25 Minuten; das bedeutet eine Geschwindigkeit von rund 60 Kilometer pro Stunde. Mit der neuen Maschine ausgerüstet, dürfte die Zuggeschwindigkeit im Mittel aber leicht um 30 Prozent zu steigern sein; man würde mithin statt in 10 Stunden 25 Minuten in 7¼ Stunden von Berlin nach München gelangen können.

Rundschau.

Bued, der Generalsekretär des Zentralschwarzmetall-Verbandes, hat sich in der Schweiz soweit erholt, daß er in der „Deutschen Industriezeitung“ kräftig auf die sozialpolitischen Bestrebungen weiter schimpfen kann. Er bekennet sich nach wie vor zur Zuchttausbildung und schreibt dann: „Diese Ziele wird der Zentralverband nach wie vor mit aller Entschiedenheit erstreben und sicher auch über kurz oder lang erreichen. Denn die jetzt von den maßgebenden Stellen eingeschlagenen Wege der Sozialpolitik werden unzweifelhaft, und mag es auch noch lange dauern, an einen Punkt führen, der die Umkehr zur unerträglichen Notwendigkeit machen wird. Für die gegen die Sozialdemokratie gerichteten Bestrebungen des Zentralverbandes ist es aber vollkommen gleichgültig, ob jene ihre auf Revolution und Umsturz gerichteten Ideen herausfehrt oder eine gemäßigte Haltung zur Schau trägt. So thöricht ist der Zentralverband nicht und sind es nicht die ihn leitenden Kreise, daß sie die von der Sozialdemokratie drohende Gefahr in dem gewalttätigen Umsturz der bestehenden Staaten und der sie bildenden Gesellschaft und ihrer Ordnung erblicken. Damit hat es gute Wege. Der Zentralverband erblickt die Gefahr vielmehr in der Macht der Sozialdemokratie, die die ruhige, stetige Arbeit des Volkes willkürlich und böswillig zu unterbrechen und zu stören und dadurch die fortschreitende wirtschaftliche Entwicklung, diese notwendige Grundlage für das Gedeihen der Staaten und Gesellschaft, nachteilig zu behindern bzw. zu untergraben. Gegen diese Macht, die zu fördern und zu kräftigen manigfache Maßnahmen unserer neueren sozialpolitischen Gesetzgebung wohl geeignet sind, richtet sich auch durchaus nicht die sogenannte „Mauferung“ der Sozialdemokratie... Um aber den Halt in den blöden, urtheilslosen Massen der Sozialdemokraten nicht zu verlieren, tritt diese vernünftige Richtung um so stärker und energischer für eine umfassende starke Organisation der Arbeiter durch die Sozialdemokratie ein. Von jenen Schlägen befreit, wird diese Organisation an Macht und Einfluß auf die Arbeiter sehr viel gewinnen und lediglich gestärkt werden, und um so eher befähigt, den Gang unseres Wirtschaftslebens zu stören und damit den Staat und die Gesellschaft schwer zu schädigen. Die sogenannte „Mauferung“ kann daher nur die Gefahr erhöhen, gegen die mit aller Entschiedenheit zu kämpfen der Zentralverband für seine Pflicht erachtet.“

Wir legen diese Rundgebung des Bued zu dem Abtrigen, was er Jahre hindurch an fanatischen Ausfällen gegen die Arbeiterbewegung geleistet hat; auch Bued wird es nach der Zeit nicht gefallen.
Staatliches Arbeitersekretariat im Herzogthum Gotha. Auf den Antrag der sozialdemokratischen Landtagsfraktion betreffend die Errichtung eines staatlichen Arbeitersekretariats hat die Finanzkommission einstimmig beschlossen, die Regierung zu ersuchen: Zur Errichtung eines Arbeitersekretariats für das Herzogthum Gotha Geschäftsräume, Inventar und die einschlägigen Gesetze zur Verfügung zu stellen, sowie eine jährliche Subvention von 2000 Mk. zu gewähren. Das Arbeitersekretariat hat die Aufgabe, allen Einwohnern des Herzogthums in allen, die Sozialgesetzgebung betreffenden Angelegenheiten unentgeltlich Auskunft zu erteilen und die Schriftsätze anzufertigen. Das Sekretariat hat ferner auf Ersuchen der Behörden und aus eigener Initiative Gutachten und Berichte über alle, die Arbeiter betreffenden Verhältnisse zu erstatten. Ferner hat dieselbe Kommission und zwar ebenfalls auf Antrag der sozialdemokratischen Fraktion beschlossen, die Tagelöhne der staatlichen Fortarbeiter auf 3 Mk. festzusetzen. — Diese Vorgänge sind ungemein lehrreich, indem sie zeigen, wie die Arbeiter durch Eringung politischer Macht die Gestaltung der Arbeits- und Lohnverhältnisse im Sinne der Besserung derselben beeinflussen können.
 Wozu die Fortbildungsschule dient, darüber ist in der Deutschen Schloßzeitung folgendes zu lesen: „In einer westfälischen Mittelstadt hatten sich kürzlich die Stellmacher, Schmiede, Sattler, Klempner und andere Handwerker zusammengeworfen, um vom Magistrat eine Unterstützung für die dortige Fortbildungsschule zu erlangen. Der Magistrat war auch bereit, dem Gesuche

stutzzugeben, wußte die Angelegenheit aber der Gemeindevertretung unterbreiten. Hier wurde beantragt eine geschlossene Abtheilung der Stadtbauräthe, die Vorlage kurzer Hand abzuweisen, und zwar aus folgenden Gründen, die gewiß würdig sind, der Mit- und Nachwelt überliefert zu werden: 1. Es sei nicht gut, wenn alle Handwerker gar zuviel lernten, es wolle nachher Niemand mehr arbeiten, und Arbeiter müsse man doch behalten; 2. der preussische Staat gehe noch an der Bildung seiner Bürger zu Grunde; 3. die gewerblichen Fortbildungsschulen züchteten Sozialdemokraten; 4. die dort erworbene Bildung könne der Sozialdemokratie zu Gute; 5. eine Tracht Prügel mit dem Ende einer Dachlatte sei den Lehrlingen besser als der Besuch einer Fortbildungsschule; 6. man müsse die Bewilligung der notwendigen Mittel ablehnen, damit man „oben“ auch merke, wie man in der Bürgerschaft über solche Schulen denke.“

Dieses Zeugniß von geistiger Impotenz und Unberufenheit, welches sich die Vertreter dieser westfälischen Mittelstadt ausstellen, geht noch über das, welches sich die weiland Schöppenstedter ausgestellt haben. Es muß auch solche Ränge geben!

Das **Gewerbegericht in Pforzheim** hatte nach seinem Jahresbericht in 1900 in 46 Sitzungen 399 Rechtsstreitigkeiten zu erledigen, von denen 218 auf die Schmuckwaarenindustrie entfielen. Es waren 150 Klagen von Arbeitgebern und 244 von Arbeitern erhoben worden. Der weitest aus größte Theil — 322 Klagen — hatte einen Streitwerth bis 60 Mk.; über 100 Mk. betrug der Streitwerth in 50 Fällen, in denen aber nicht eine einzige Verurteilung an das Landgericht erfolgte. Wie prompt das Gewerbegericht arbeitet, ergibt sich daraus, daß 285 Klagen in weniger als einer Woche erledigt wurden und nur 17 über zwei Wochen hinaus dauerten. Durch Vergleich wurden 218 Streitigkeiten beseitigt, durch Endurtheile 90, von denen 64 zu Gunsten der Arbeitgeber (geklagt hatten 49) und 26 zu Gunsten der Arbeitnehmer, von denen 41 geklagt hatten, entschieden wurden.

Wie ein **Großindustrieller über billige Arbeitskräfte** denkt. Der Theilhaber der Krumauer Papierfabrik Herr J. Spiro, hielt im industriellen Klub in Wien vor einiger Zeit einen Vortrag über die amerikanische Papierindustrie, in welchem er unter Anderen sagte:

„Die Arbeitskräfte (in Amerika) zeichnen sich durch besondere Geschicklichkeit, Intelligenz, Ausdauer und Ehrgeiz aus, trotz der hohen Löhne, die für den Wohlstand des Landes ein wahres Glück sind, stellt sich der Arbeiterlohn für die Einheit fertiger Waaren niedriger als bei uns. Dadurch, daß die Arbeiter viel verdienen, sind sie auch in der Lage, viel ausgeben zu können, was gleichbedeutend ist mit großem Inlandsverbrauch und entsprechender Massenfabrikation. Meine Erfahrung hat mich gelehrt, daß die sogenannten billigen Arbeitskräfte immer die thenersten sind.“

Wenn Herr Spiro aufmerksame Zuhörer gefaßt hat, die sich seine Grundzüge zu eigen machen, so wäre das ja wirklich ein erfreuliches Zeichen.

Streit- und Lohnbewegungen in der Schweiz von 1860 bis 1900. Das Schweizerische Arbeitersekretariat veröffentlicht in seinen Monatsblättern eine beachtenswerthe Zusammenstellung der sozialen Kämpfe in der Schweiz in den letzten vier Jahrzehnten. Danach fanden in diesem Zeitraum 1001 Lohnkonflikte statt, wovon 82 auf das Jahr 1900 entfallen. Für die Jahre 1879 und 1882 ist kein Fall verzeichnet, doch dürfte es sich dabei mit um eine Unvollständigkeit der Statistik handeln. Die meisten Konflikte kamen in den 90er Jahren vor. Der Ausgang der verzeichneten Konflikte war folgender:

	Wanzer Erfolg	theilweiser un- günstig	un- bekannt	Total
Lohnbewegungen	199	118	99	416
Angriffsstreiks	128	76	70	274
Abwehrstreiks	99	35	54	188
Ausprägungen	7	6	13	26
Total	433	235	236	1001

Weitaus der größte Theil aller Kämpfe hatte demnach für die beteiligten Arbeiter ganzen oder theilweisen Erfolg; auch von den 97 Fällen mit unbekanntem Ausgang dürfte mancher mit dem Siege der Arbeiter geendet haben. Die für die Arbeiter ungünstig verlaufenen Fälle machen 23,6 Proz. aus, welches Verhältniß in Rücksicht auf die 97 Fälle mit unbekanntem Ausgang in Wirklichkeit allerdings noch etwas ungünstiger sein wird.

In 693 Fällen, wovon 469 günstig und 224 ungünstig verliefen, handelte es sich namentlich um Kämpfe für Lohn-erhöhung und Arbeitszeitverkürzung auf 11, 10 und 9 Stunden; in 303 Fällen, wovon 199 günstig und 109 ungünstig ausgingen, um Kämpfe gegen Verkürzung der Arbeits- und Lohnverhältnisse. Der Antheil der Gewerbegruppen an den Kämpfen war folgender:

	Lohnbewegungen		Streitbewegungen		Total
	günstig	ungünstig	günstig	ungünstig	
Graphische Gewerbe	51	9	11	28	97
Baugewerbe	59	68	133	65	355
Uhren- u. Bijouterie-Ind.	13	2	54	18	92
Bekleidungs-gewerbe	52	13	52	20	137
Metallarbeiter	45	26	45	21	137
Uebrige Gewerbe	64	30	53	36	183
Total	319	148	348	186	1001

Demnach haben die Bauarbeiter am häufigsten im sozialen Kampfe gestanden und sodann die Arbeiter der Bekleidungs-gewerbe und der Metall- und Maschinenindustrie. Bemerkenswerth ist bei den Arbeitern der graphischen Gewerbe das Ueberviegen der Lohn- über die Streitbewegungen, das zweifellos mit der guten Organisation der Buchdrucker und Lithographen zusammenhängt.

Von den Berufsarten stehen die Tischler und Glaser mit 128 Fällen in erster Linie, dann folgen die Buchdrucker mit 80, Schneider mit 76, Maurer 59, Uhrenarbeiter 54, Schuhmacher 46, Spinner und Weber 43, Mechaniker 40, Schmiede und Wagner 33, Steinhauer 37, Zimmerer und Maler je 36, Klempner 34, Erdarbeiter 30, Schalenmacher 28, Gießer und Schlosser je 22 ufm.

Eine **Verjährung alter Forderungen tritt mit Ablauf** des Jahres 1901 in bedeutendem Umfange ein, und zwar gerade der Forderungen, die sich aus dem täglichen Geschäftsverkehr ergeben und deshalb am häufigsten vorkommen. Das Einführungs-gesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch bestimmt nämlich, daß die neu eingeführten kürzeren Verjährungsfristen auch auf die unter dem alten Recht entstandenen Forderungen in der Weise Anwendung finden sollen, daß sie der Verjährungsfrist unterliegen, werden mit dem Ablauf dieses Jahres 1901 verjähren und nicht mehr eingeklagt werden können, soweit sie nicht nach altem Recht schon früher verjähren. Zu solchen schnell verjährenden Forderungen gehören besonders die Ansprüche:

- 1) der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker, für Lieferung von Waaren, Ausführung von Arbeiten, Besorgung fremder Geschäfte gegen die Privatbankwirtschaft;
- 2) der Eisenbahnen, Frachtfuhrleute, Schiffer, Lohnkutscher und Boten für Fahrgeld, Fracht usw.;
- 3) der Gast- und Speisewirthe für Wohnung und Verpflegung;
- 4) der Lotteriefollektur, gegen die Privatbankwirtschaft für Lieferung von Loosen;
- 5) der Vermiether von beweglichen Sachen wegen des Mietzinses;
- 6) derjenigen, die die Besorgung fremder Geschäfte oder Dienstleistungen gewerbmäßig betreiben, also der Haus- und Geschäftsmakler, Stellenvermittler usw.;
- 7) der Privatangelegten wegen Gehalts usw.;
- 8) der Arbeiter wegen Lohnes;
- 9) der öffentlichen und privaten Anstalten für Unterricht, Verpflegung, Heilung, sowie der öffentlichen und privaten Lehrer wegen ihrer Honorare;
- 10) der Aerzte und Medizinalpersonen für ihre Dienstleistungen, sowie der Rechtsanwälte usw. für ihre Gebühren und Auslagen.

Im Vorstehenden sind nur die für die städtischen Verhältnisse am häufigsten vorkommenden Kategorien aufgezählt. Die Verjährung läuft nicht, solange die Forderung gestundet ist. Sie wird unterbrochen und muß neu beginnen, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber seine Verpflichtung durch Zins-, a conto-Zahlung, Sicherstellung oder sonstige anerkennt. Außerdem aber kann die Verjährung gehindert werden — und dies ist natürlich der sicherste Weg — durch Erhebung und Zustellung der Klage oder eines Zahlungsbefehls. Da die kurze Verjährung mit dem ausgesprochenen Zwecke eingeführt ist, das schädliche Vorkommen einzuschränken, so thut jedenfalls der Geschäftsmann, der unter eine der genannten Kategorien fällt, gut daran, rechtzeitig vor Jahresabschluss sich seine säumigen Schuldner aus den Büchern herauszusuchen und nach erfolgter Mahnung vor Ablauf dieses Jahres zu verklagen.

Eine **offizielle Arbeitsstatistik für die Metallindustrie.** Von der großen Statistik über die Verhältnisse der Arbeiter Schwedens, die im Auftrage des Staates bearbeitet wird, schreibt der „Vorwärts“, ist kürzlich der dritte Band erschienen. Die beiden vorhergehenden Bände beschäftigten sich mit den Verhältnissen in der Tabakindustrie und in den Bäckereien; dieser handelt von den Verhältnissen der Arbeiter der größeren mechanischen Werkstätten der Metall- und Maschinenindustrie. Der außerordentlichen Schwierigkeiten wegen, die mit einer solchen umfassenden Statistik verbunden sind, wurde die Zahl der in die Untersuchung einbezogenen Betriebe und Arbeiter beschränkt. Eine erste Untersuchung zeigte, daß für die Gußwaarenbearbeitung und für die mechanische Werkstättenindustrie 338 Betriebe mit 26,663 Arbeitern in Betracht kommen. Wie sehr hier in diesem Arbeitszweig der Großbetrieb dominiert, geht daraus hervor, daß die kleinen Werkstätten hiervon nur 3000 Arbeiter umfassen, während 4210 in 72 Werkstätten, mit je 50—100 Arbeitern, beschäftigt sind; 8117 in 51 Betrieben mit je 100—300; 3056 in 8 großen Betrieben mit je 300—500, und schließlich 8145 Arbeiter in 11 sehr großen Betrieben.

Man beschränkte die Untersuchung auf die Betriebe, die, wenn in der Stadt, mindestens 100 Arbeiter beschäftigen und auf solche in den Landgegenden mit mindestens 300 Arbeitern und gelangte dadurch zu einer Gesamtzahl von rund 12,000 Arbeitern in 32 Betrieben.

Der Plan zur Verbeischaftung des statistischen Materials wurde in Gemeinschaft mit einigen großen Arbeitgebern und sechs Vertretern der Gewerkschaften entworfen. Die Frageformulare, die auf diese Weise zu Stande kamen, sind sehr umfangreich; sie umfassen 20 Druckseiten. Es wurde viel über die Beschwerden geklagt, die ihre Ausfüllung verursachte. — Die Arbeitgeber sollen sich bei der Verbeischaftung des Materials im Allgemeinen sehr entgegenkommend gezeigt haben; viele ließen auf eigene Kosten Auszüge aus den Lohnlisten anfertigen; einige dagegen haben jede Auskunft verweigert. Die Arbeiter haben der Statistik großes Interesse entgegengebracht, doch haben sich auch von ihnen circa 200 gezeigert, Angaben über ihre Lohnverhältnisse zu machen, wohl meist aus der natürlich unbegründeten Furcht, es könnte der Steuerbehörde Mittheilung gemacht werden.

Die erwähnten 12,000 Arbeiter waren in 32 Betrieben beschäftigt an 23 verschiedenen Orten Schwedens; 29 der Betriebe gehören Aktiengesellschaften mit einem Kapital von zusammen 19 Millionen Kronen. Die im Jahre 1898 in den 32 Betrieben erzeugten Waaren hatten einen Werth von 40 Millionen Kronen, davon absetzten an Gußwaaren 8 Millionen Kronen. Außerdem wurden hauptsächlich Eisenbahnwagen, Dampfschiffe, Lokomotiven und Dampfmaschinen erzeugt.

Die Untersuchungen über die Arbeitslohnverhältnisse dieser Betriebe haben als Hauptresultat ergeben, daß eine nicht unbedeutende Zahl Arbeitskollektive in den größeren mechanischen Werkstätten ziemlich unzufriedenstellend in sanitärer Hinsicht sind. Der Statistiker hat darüber folgende Tabelle aufgestellt:

9 Betriebe hatten ausgezeichnete Arbeitsräume,	10
„ theilweise zufriedenstellende Arbeitsräume,	7
„ weniger zufriedenstellende Arbeitsräume,	7
„ durchweg schlechte Arbeitsräume.	6

In einem der Betriebe wurde der Agent für...

wiesen; hier machten die Verhältnisse einen „äußerst unordentlichen und unzufriedenstellenden Eindruck“. In 13 der Betriebe sind keine besonderen Ventilationsvorrichtungen vorhanden, nur zwei haben Abzugseinrichtungen, in vielen Betrieben fehlt es auch an der nötigen Feuchtigkeit.

Die Arbeitszeit beträgt in den meisten Betrieben 9 1/2 bis 10 1/2 Stunden, doch sind auch solche mit neunstündiger und auch einige mit elfstündiger Arbeitszeit vorhanden. Die Arbeitszeit ist in den letzten 3 Jahren nicht unwesentlich verkürzt worden, 1875 betrug sie noch im Durchschnitt 67 Stunden pro Woche, 1898 nicht ganz 61 Stunden.

In seinen Untersuchungen über die Zugehörigkeit der Arbeiter zu den Gewerkschaften hat der amtliche Statistiker nur die auf dem Boden der modernen Arbeiterbewegung stehenden Fachverbände in Betracht gezogen, den Versuchen zur Gründung religiös gefärbter oder sozialistenfeindlicher Arbeitervereine aber keine Beachtung geschenkt.

Aus anderen Berufen und Organisationen.

Die freitenden Hamburger Kupferschmiede verbreiteten am 6. Juli ein Flugblatt in 30,000 Exemplaren, in dem der gegenwärtige Stand des Streiks beleuchtet und die Arbeiterschaft aufgefordert wird, die Kupferschmiede in ihrem Kampfe nach wie vor zu unterstützen.

Verbands-Anzeigen.

Mitglieder-Versammlungen.

In jeder Versammlung finden Aufnahmen statt und werden Beiträge entgegengenommen.

- Akersleben. Sonnabend, 3. Aug., in Schnäbers Lokal.
Alfeld a. Leine. Sonntag, den 27. Juli, Abends 9 Uhr, bei Hermanns.
Frieden. Sonntag, 3. August.
Kerzendorf. Jeden ersten Sonnabend im Monat, Abends 8 Uhr, bei Wm. Wandte, „St. Peterburg“.

- Brannschweig. (Allgem.) Sonnabend, den 27. Juli, Abends halb 9 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Werder 32.
Brenburg. Sonnabend, den 3. Aug., Abends 8 Uhr, bei C. Antage, Steinstraße 2-4.
Bremen. (Klempner.) Dienstag, 6. Aug., Abends halb 9 Uhr, im Vereinshaus.
Cöthen. Jeden Sonnabend nach dem 1. und 15. des Monats, Abends halb 9 Uhr, im „Goldenen Engel“.

- Strasbourg i. El. Samstag, den 3. Aug., Abends halb 9 Uhr, bei Doppel, Weisburmstraße 1.
Schwiebus. Samstag, den 27. Juli, Abends 8 Uhr, bei Gondelack, Mühlstraße.
Solingen. Samstag, den 27. Juli, Abends halb 9 Uhr, bei v. Sells, Kronenbergerstraße.

- Altenburg. Sonntag, 4. Aug., Sommerfest, bestehend in Konzert und Tanz in den Räumen des „Waldschlößchen“.
Berlin. Alle Briefe etc. sind nur zu adressieren:
Deutscher Metallarbeiter-Verband, Berlin S.-O. 16, Engländer 15.
Die Ortsverwaltung.
Brenburg. Sonntag, 4. August, 10jähriges Stichtungsfest im „Thüringer Hof“.

Öffentliche Versammlungen.

- Dresden. Sonnabend, 10. August, halb 9 Uhr, im Gasthof Birken, Torgauerstr.
Leipzig. Sonnabend, 27. Juli, Abends halb 9 Uhr, im „Pantheon“, Dresdenerstr.
Oggersheim. Sonntag, 4. August, Nachm. 3 Uhr, im Verkehrslokal J. Schmidt.

Gestorben.

In Burg b. Magdeburg der Schlosser Karl Amtsch, 22 Jahre alt, Lungenblutung. — In Freiburg i. B. der Heizer Fridor Bachenauer an Schwindsucht. — In Ulmsgehofen der Schlosser Otto Peter, 23 Jahre alt, Lungenblutung.

Privat-Anzeigen

Inserate werden nur gegen Vorausbezahlung angenommen. Der Preis für die dreispaltige Petitzeile beträgt 50 Pfg.

Arbeiter-Sekretär gesucht.

Mit der am 1. Oktober erfolgenden Errichtung eines Arbeiter-Sekretariats in Dortmund ist die Stellung eines Sekretärs mit dem Anfangsgehalt von 2400 Mk. zu besetzen. Bewerber, welche über die nötigen Kenntnisse verfügen und besonders auch in der Berggesetzgebung Beschäftigung gefunden haben, wollen ihre Offerten mit Angabe ihres bisherigen Wirkungskreises bis zum 1. August gelangen lassen an S. Becker, Dortmund, Rh.-Westf. Arb.-Btg.

Das von Frau Anna Hein, früh. Oberbekannte a. d. gebürtl. Kl. d. Kgl. Charité zu Berlin verfasste Buch „Frauenschatz“ (sech. f. 50.) in Verfm. d. Verlagsbuchh. v. Frau Anna Hein i. Berlin S. O. 16, Dorotheenstr. 65.